Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

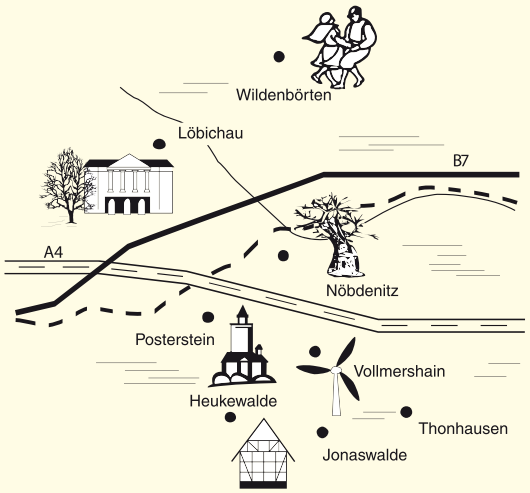

10. Ausgabe | 1. August 2018 | 24. Jahrgang

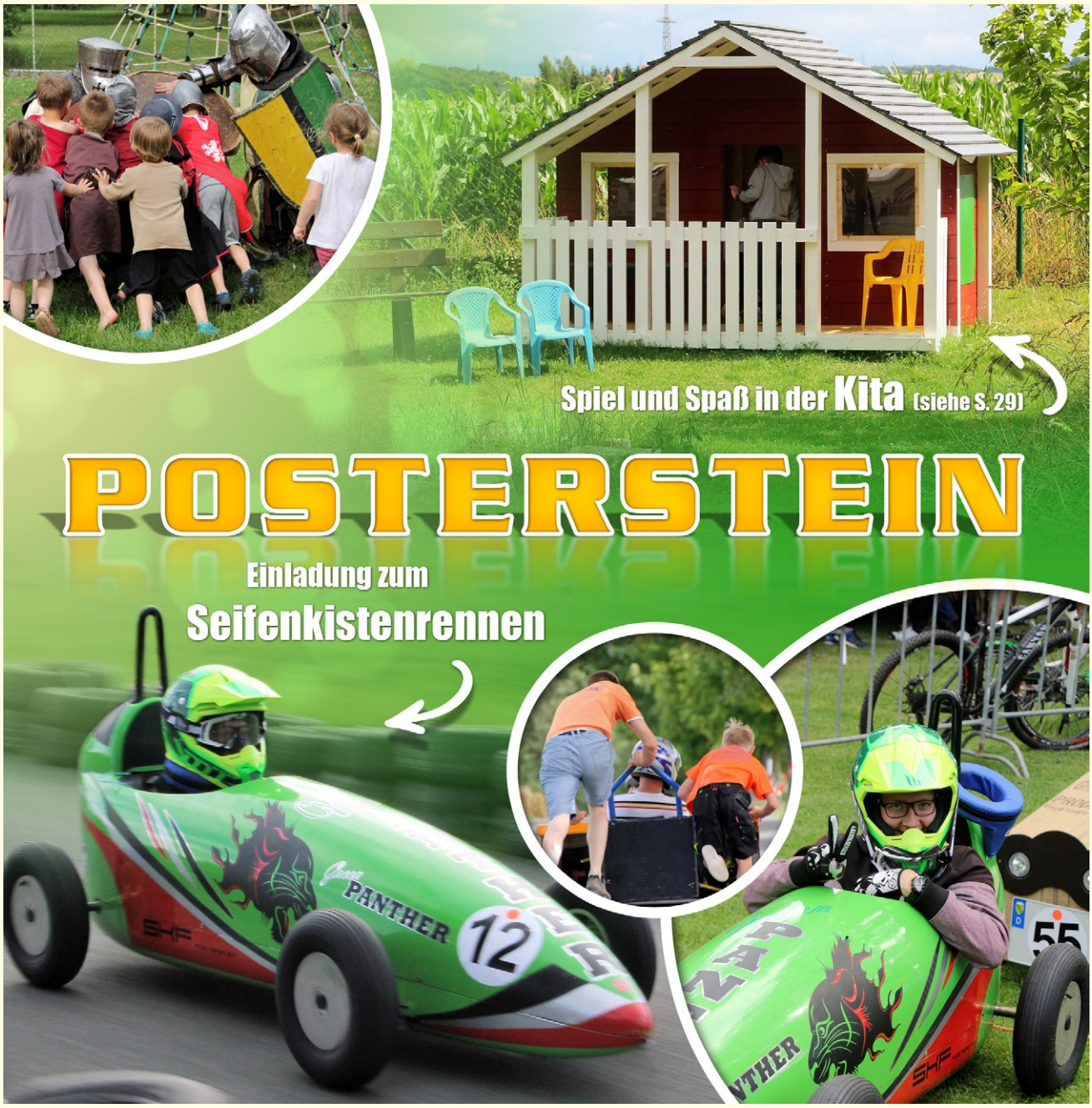

Das nächste Amtsblatt erscheint am 06.09.2018. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 27.08.2018.**

Informationen

VG „Oberes Sprottental“
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496 230-0
Vorsitzende	034496 230-26
Hauptamt (Personal/Soziales)	034496 230-12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)	034496 230-27
Liegenschaften	034496 230-28
Bauamtsverwaltung	034496 230-24
Kämmerei	034496 230-17
Steuern/Mieten/Pachten	034496 230-16
Kasse	034496 230-15
Einwohnermeldeamt	034496 230-14
Ordnungsamt	034496 230-13
KOBB	034496 230-21
Fax	034496 23023

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental“

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Herausgeber: VG „Oberes Sprottental“
Layout | Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Auflage: 1.940 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,- Euro jährlich, bei Einzelbezug von 2,- Euro bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
„Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt“
z. H. Frau P. Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 60041 – Fax: 034496 64506
E-Mail: sprottental@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Hinweis: Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf www.vg-sprottental.de unter Verwaltung/Amtsblätter. Damit sind öffentl. Bekanntmachungen auch im Internet zugänglich.

VG „Oberes Sprottental“

Schließtag Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bleibt **am Dienstag, dem 14. August 2018,** geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Werte Einwohner der Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,
hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstag: 9. August 2018
Sitzungsort: Bürgerstube in Nöbdenitz
Dorfstraße 2
Beginn: 19:30 Uhr

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Tagesordnung nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung öffentlicher Teil

TOP 4: Beratung und Beschlussvorlage Nr. 7/III/2018 zur Vergabe der Baumaßnahme Abwasserentsorgung Nöbdenitz-Süd, 3./ 4. Bauabschnitt, Trennsystem 3. Teilabschnitt nach öffentlicher Ausschreibung VOB/A

TOP 5: Beschluss zur Feststellung sowie Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnungen 2014 – 2016

Tagesordnung nicht öffentlicher Teil

Barth, VG-Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Im Fundbüro der VG „Oberes Sprottental“ liegt folgende Fundsache zur Abholung bereit:

1 Handy
Fundort: Thonhausen

Der rechtmäßige Eigentümer erhält hiermit Gelegenheit, die Fundsache im Ordnungsamt der VG „Oberes Sprottental“ abzuholen.

Scholz, Ordnungsamt

Gemeinde Jonaswalde

Benutzungsordnung

für die Gemeinschaftseinrichtung Thüringisch-Sächsisches Gemeinschaftshaus der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 nachstehende Benutzungsordnung für die öffentliche Einrichtung Thüringisch-Sächsisches Gemeinschaftshaus beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemeinschaftseinrichtung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist das Thüringisch-Sächsische Gemeinschaftshaus.

(2) Die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf unterhält diese Gemeinschaftseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 der Thüringer Kommunalordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinschaftseinrichtung dient den Einwohnern der Gemeinde Jonaswalde und der umliegenden Ortschaften zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, den Vereinen, Feuerwehr, Kindertageseinrichtung und den ortsansässigen Firmen. Die Veranstaltungen dürfen nicht rechts- oder sittenwidrig sein und sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

Eine Nutzung durch Parteien bzw. politische Organisationen oder zu solchen Zwecken ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geschirr und sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Jonaswalde, Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf oder der Vereine, bei Vereinseigentum, gestattet.

(2) Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur entsprechend der in der Übergabe angegebenen Bestimmung genutzt werden.

§ 3 Hausrecht

(1) Für die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtung bestimmt die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf einen Beauftragten und der Bürgermeister sowie die Kirchenältesten selbst sind zuständig. Dieser ist für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung während der Nutzung durch einen Veranstalter (Verein/Mieter) verantwortlich. Der Beauftragte übt namens und im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.

Die Verwaltung der Einrichtung umfasst die Vermietung entsprechend der Benutzungsordnung. Verbunden damit sind die Prüfung der ordnungsgemäßen Nutzung und die Prüfung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtung und Gegenstände.

(2) Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung ebenfalls das Hausrecht. Die Veranstalter haben den jeweiligen beauftragten Bürgermeister oder Kirchenältesten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung in der Reihenfolge des Antragseinganges. Die Veranstalter (Benutzer) haben vor Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung bei Übergabe einen Verantwortlichen zu benennen und durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltverordnung anerkennen und gegenüber der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf im Sinne des § 6 als verantwortlich anzusehen sind.

§ 5 Ausschluss

Ein Vertreter der Gemeinde Jonaswalde, der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf oder der Beauftragte hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig auszuschließen. Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über einen zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Das Abstellen der Autos hat auf den zum Objekt dazugehörigen Parkplätzen zu erfolgen.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, Türen und Fenster nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten und den Zu- und Abgangslärm durch Fahrzeuge und Besucher auf ein Minimum zu reduzieren. Die Musiklautstärke ist nach 22:00 Uhr so zu regulieren, dass die Hausbewohner und die Nachbarschaft nicht unverhältnismäßig gestört werden.

(4) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Weiter hat der Veranstalter (Benutzer) dafür Sorge zu tragen, dass auch im Außenbereich nur an den vorgesehenen Stellen geraucht wird.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigen oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle usw.) zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen. ▶

(6) Verursachte Schäden sind vom Benutzer bei der Übergabe selbständig anzugeben.

(7) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangen.

§ 7 Reinigung, Übergabe

(1) Die Reinigung erfolgt durch eine von der Gemeinde Jonaswalde oder der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf beauftragte Reinigungskraft. Die Form ist in der Nutzungsvereinbarung zu regeln. Es gelten dann nachfolgende Festlegungen: Die benutzten Räume sind besenrein zu säubern. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Für eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Festlegungen dazu werden bei der Übergabe getroffen und durch Unterschrift bestätigt.

(2) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet bei Schlüsselübergabe eine gemeinsame Prüfung durch einen Vertreter der Gemeinde Jonaswalde, der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf bzw. den Beauftragten und den Verantwortlichen des Benutzers statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

(3) Die Übergabe/Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt zu einem abzusprechenden Termin zwischen einem Vertreter der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf bzw. den Beauftragten und des Verantwortlichen des Benutzers.

§ 8 Haftung, Benutzungsgefahr

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Benutzer, Besucher und sonstigen Teilnehmer.

(2) Die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf haften nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Veranstalter/Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf zu erheben, und stellt die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

(3) Die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf haften nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände verloren gehen oder beschädigt werden.

§ 9 Eigentum der Benutzer

(1) Die Unterbringung fremden Eigentums (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtung kann gestattet werden.

(2) Für sämtliche vom Veranstalter/Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers bzw. Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

Die von der Gemeinde Jonaswalde und die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf für die Gemeinschaftseinrichtung abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 10 Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

(1) Die Veranstalter/Benutzer haben dafür zu sorgen, dass sie in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten und die Brandsicherheit zu gewährleisten.

(2) Eine Brandsicherheitswache ist gemäß Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz durch den Veranstalter/Benutzer sicherzustellen.

§ 11 Verantwortlicher

(1) Während der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung kann eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf und Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich.

(2) Die Gemeinde Jonaswalde, die Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf, die Feuerwehr, die Kindertageseinrichtung, Vereine und sonstige Dauernutzer haben für jede Benutzergruppe eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 12 Entgelte

Die Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Verbindlichkeit

(1) Diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung sind für die Veranstalter/Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung verbindlich.

(2) Für Benutzer, welche die Gemeinschaftseinrichtung dauerhaft/turnusmäßig nutzen, besteht die Möglichkeit hiervon abweichende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Jonaswalde, 8. Mai 2018

André Vohs

Vohs, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE JONASWALDE

Entgeltordnung

für die Gemeinschaftseinrichtung Thüringisch-Sächsisches Gemeinschaftshaus der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 nachstehende Entgelte für die öffentliche Einrichtung Thüringisch-Sächsisches Gemeinschaftshaus beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Benutzung

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

§ 2 Entgelte

(1) Die Miete für die Räumlichkeiten beträgt 150,- Euro.

Der angegebene Betrag gilt je Veranstaltung und enthält die Nutzung des Begegnungsraumes 1 (Gemeinde Jonaswalde), des Begegnungsraumes 2 mit Küche (Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf), Flur, Sanitärbereiche und Parkplätze.

Für Benutzer mit Nutzungsvereinbarungen im Sinne des § 13 (2) der Benutzungsordnung gelten die darin festgelegten Entgelte und sonstigen Bedingungen.

(2) Für die Reinigung durch eine Reinigungskraft werden 50,00 Euro pro Veranstaltung erhoben. Darüber hinaus werden bei einer außerordentlichen und über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Verschmutzung zusätzlich Kosten erhoben. Festlegungen dazu werden bei der Übergabe getroffen.

Für die Benutzung von Tischdecken fällt eine Reinigungskostenpauschale in Höhe von 3,50 Euro an.

(3) Die Nutzung durch die Gemeinde Jonaswalde, Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf, Feuerwehr, der Kindertagesstätte und der Vereine ist entgeltfrei. Die Entscheidung über Änderungen treffen der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf gemeinsam.

§ 3 Fälligkeit

Das Entgelt ist nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung und sofort nach Rechnungslegung an die Gemeinde zu entrichten. In Einzelfällen kann auch ein anderer Termin vereinbart werden.

§ 4 Verbindlichkeit

Diese Entgeltordnung ist für die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Jonaswalde und der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Nischwitz/Großpillingsdorf.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltverordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Jonaswalde, 8. Mai 2018

André Vohs

Vohs, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE JONASWALDE

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der III. öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2018 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 10/III/2018: Beschluss über die Vergabe zur Ausstattung des Gruppenraumes im Dachgeschoss der Kindertagesstätte „Frechdachs" in Großstechau

Beschluss Nr. 11/III/2018: Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht der KBE für das Geschäftsjahr 2016 / 2017 zur Kenntnis

Beschluss Nr. 12/III/2018: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. März 2018

Beschluss Nr. 13/III/2018: Nicht öffentlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 23. Juli 2018

Die vom Gemeinderat am 27. Juni 2018 beschlossene Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 23. Juli 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau in der Sitzung am 27. Juni 2018 die folgende Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 28. September 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 – Kreis der Berechtigten – wird an die aktuelle Rechtslage angepasst:

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. ▶

§ 4 – Betreuungszeiten – und der Absatz 2 werden wie folgt ergänzt:

§ 4 – Betreuungszeiten/Schließzeiten –

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Einrichtung nicht geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Weitere Schließtage können sich ergeben, wenn zwischen Wochenenden und einem gesetzlichen Feiertag nur ein Werktag liegt. Sollte an diesem Werktag die Einrichtung geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten zu Jahresbeginn informiert. Zusätzlich findet einmal im Jahr ein Bildungstag für das pädagogische Fachpersonal statt. An diesem Tag bleibt die Einrichtung geschlossen.

§ 5 – Aufnahme – und der Absatz 2 werden wie folgt ergänzt, Absatz 3 und 5 werden an die aktuelle Rechtslage angepasst:

§ 5 – Aufnahme/Anmeldung –

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

Der Tag des Beginns der Eingewöhnungszeit gilt als Tag der Aufnahme. Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei, maximal vier Wochen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nach § 5 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten – und Abs. 6 werden wie folgt ergänzt, Abs. 4 wie folgt geändert:

§ 6 – Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten –

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Muss ein Kind aufgrund von Fieber oder andauernden Durchfallbeschwerden und Erbrechen die Einrichtung verlassen, kann dieses erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung die Einrichtung wieder besuchen.

§ 8 – Elternbeirat – wird wie folgt geändert:

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde/Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9 Absatz 2 – Versicherung – wird wie folgt geändert:

(2) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin-und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Löbichau, 23. Juli 2018

Hermann, Bürgermeister

Hinweis – ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau vom 23. Juli 2018

Die vom Gemeinderat am 27. Juni 2018 beschlossene Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau vom 23. Juli 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau in der Sitzung am 27. Juni 2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau vom 28. September 2010 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau vom 28. September 2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 – Entstehen und Ende der Gebührenschuld – wird ein neuer Absatz § 4a eingefügt:

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6 Absatz 2 – Benutzungsgebühren – wird wie folgt geändert:

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

§ 7 Absatz 2 – Höhe der Benutzungsgebühren – wird wie folgt geändert und die Elternbeiträge wie folgt erhöht, Absatz 3 wird Absatz 4 und ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen und gilt für die festgelegten Öffnungszeiten. Für eine darüber hinausgehende Betreuung fällt eine gesonderte Gebühr an, siehe Absatz 3:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Kind(er) aus Familie mit	über 5 h (100 %)	bis 5 h (70 %)
1 Kind	135 €	95 €
2 Kindern	130 €	91 €
3 Kindern	125 €	88 €
4 oder mehr Kindern	120 €	84 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit	über 5 h (100 %)	bis 5 h (70 %)
1 Kind	130 €	91 €
2 Kindern	125 €	88 €
3 Kindern	120 €	84 €
4 oder mehr Kindern	115 €	81 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Kind aus Familie mit	über 5 h (100 %)	bis 5 h (70 %)
1 Kind	125 €	88 €
2 Kindern	120 €	84 €
3 Kindern	115 €	81 €
4 oder mehr Kindern	110 €	77 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

►

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 6,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 135,00 Euro/Monat,
- 5,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 130,00 Euro/Monat,
- 4,50 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit, höchstens jedoch 125,00 Euro/Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt § 4a rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Löbichau, 23. Juli 2018

Hermann, Bürgermeister

Hinweis – ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermann, Bürgermeister

Grundstücksangebot Gemeinde Löbichau

Die Gemeinde Löbichau bietet ein erschlossenes Grundstück im Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde zum Verkauf an:

Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde

Ort: Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 56/24

Größe: 7.780 m² (ca. 5.952 m² im B-Planbereich gelegen)

Lage: Gewerbegebiet „An der Alten Straße" – Neue Straße; unmittelbar an der Autobahnauffahrt Ronneburg gelegen

Preis: nach Vereinbarung

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Gemeinde Löbichau über die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt über die Gemeinde Löbichau unter Tel 034496 22230 oder über die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" unter Tel. 034496 23028.

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 6/2018: Nach vorangegangener Information der Einwohner durch die Einwohnerversammlung am 12. März 2018, wird in Ergänzung an den gefassten Beschluss Nr. 3/2018 vom 12. März 2018 die Auflösung der Gemeinde Nöbdenitz beschlossen. Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von persönlicher Beteiligung gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 7/2018: Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz öffentlich beraten und beschlossen.

Beschluss Nr. 8/2018: Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 – 2021 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2017 – 2021 lt. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV und § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO wird beschlossen.

Beschluss Nr. 9/2018: Der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Beschluss Nr. 10/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

Beschluss Nr. 11/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

Beschluss Nr. 13/2018: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift vom 12. März 2018.

Beschluss Nr. 14/2018 und 15/2018: Nicht öffentlicher Teil

Die Gemeinde Nöbdenitz als Eigentümerin verkauft in Nöbdenitz …

… folgende bebaute Grundstücke:

Flurstück 73, Flur 1, Gemarkung Lohma, Selkaer Straße 4, Größe 1.676 m² – bebaut mit einem Wohnhaus in Teileigentum mit zwei vermieteten Wohnungen sowie im EG eine ehemalige Seniorentagesstätte und verschiedenen Nebengebäuden

... folgendes Grundstück:

Gemarkung: Nöbdenitz, Lage Am Sportplatz (Turnplatz), Teilfläche ca. 500 m² aus dem Flurstück 100/17, Flur 3 – für das Grundstücke liegt eine positive Bauvoranfragen zur Bebaubarkeit vor

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (Do., 17:00 – 18:00 Uhr) unter Tel. 034496 22564 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Tel. 034496 23028, sowie schriftlich an die Gemeinde Nöbdenitz über die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Gemeinde Posterstein

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 17. April 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. II/1/2018: Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. II/2/2018: Die Niederschrift der Sitzung vom 9. Januar 2018 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss Nr. II/3/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

Beschluss Nr. II/4/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

In der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. III/1/2018: Die Vergabe zur Sanierung des Herrenhauses in Posterstein, Los 16 Personenaufzug, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung an die Firma thyssenkrupp Aufzüge GmbH, Kantstraße 2, 04275 Leipzig.

Beschluss Nr. III/2/2018: Die Vergabe zur Sanierung des Herrenhauses in Posterstein, Los 18 Außentüren, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung an die Firma Tischlerei Reber, Am Daßlitzer Kreuz 17, 07957 Langenwetzendorf.

Beschluss Nr. III/3/2018: Die Niederschrift der Sitzung vom 17. April 2018 wird in vorliegender Form bestätigt.

In der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. IV/1/2018: Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV/2/2018: Die Niederschrift der Sitzung vom 8. Mai 2018 wird in vorliegender Form bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 23. Juli 2018

Die vom Gemeinderat am 19. Juni 2018 beschlossene Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindetageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 23. Juli 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 19. Juni 2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 24. März 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 24. März 2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, wird ein neuer Absatz 4a eingefügt:

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. ▶

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Abs. 2 Höhe der Benutzungsgebühren

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Kind(er) aus Familie mit	über 5 h	bis 5 h
1 Kind	110 €	83 €
2 Kindern	105 €	79 €
3 Kindern	100 €	75 €
4 oder mehr Kindern	95 €	71 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 8,- Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 125,- Euro/Monat
- 7,- Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 115,- Euro/Monat,
- 6,- Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit, höchstens jedoch 110,- Euro/Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Posterstein, 23. Juli 2018

Jakubek, Bürgermeister

Hinweis – ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek, Bürgermeister

Gemeinde Thonhausen

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte „Maxl" der Gemeinde Thonhausen ist ab sofort eine Stelle als **Erzieherin/Erzieher** neu zu besetzen.

Die Beschäftigung ist befristet bis voraussichtlich Juni 2019 und soll in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden pro Woche erfolgen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag TVöD.

Der/Die Bewerber/in soll folgende Voraussetzungen erfüllen:

- guter bis sehr guter Realschulabschluss oder Abitur
- abgeschlossene Erzieherausbildung oder Abschluss im Studiengang der Sozialpädagogik (Hochschulabschluss: Bachelor) oder gleichwertige Fachkraft laut ThürKitaG
- Nachweis des Lehrganges der Ersten Hilfe
- Gesundheitsausweis
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG
- liebevoller und fürsorglicher Umgang mit Kindern
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- selbständiges und vorausschauendes Arbeiten
- körperliche und geistige Belastbarkeit.

Fühlen Sie sich angesprochen und haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserer Kindertagesstätte, so senden Sie bitte Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang, Lichtbild, Zeugnisse und Referenzen) zeitnah an die

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
zu Händen Frau Scholz
Am Gemeindeamt 4
04626 Nöbdenitz
Kennwort: Bewerbung Erzieher/in.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Hupfer, Bürgermeister

Bekanntmachung

In der Sitzung vom 14. Mai 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss Nr. III/1/2018: Dem aktualisierten Haushaltsicherungskonzept wird zugestimmt.

Beschluss Nr. III/2/2018: Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen öffentlich beraten und beschlossen.

Beschluss Nr. III/3/2018: Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 – 2021 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2017 – 2021 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV und § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO wird beschlossen.

Beschluss Nr. III/4/2018: Die Niederschrift der Sitzung vom 26. März 2018 wird bestätigt.

Beschluss Nr. III/5/2018: Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. III/6/2018: Die Vergabe zur Reparatur des Sturmschadens an der Brücke Dorfstr. 78 in Thonhausen erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Maurermeister Reiko Anders, Dorfstr. 13, 04626 Thonhausen.

Beschluss Nr. III/7/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

Verkaufsangebot

Die Gemeinde Thonhausen bietet in Thonhausen folgendes teilerschlossenes, bebaubares Grundstück an:

Flurstück 25/1, Flur 4, Gemarkung Thonhausen
Größe 685 m² (Nähe Dorfstraße 74 – 75)

Eine positive Bauvoranfrage der zuständigen Bauordnungsbehörde liegt vor. Eine Zuwegung ist gegeben, ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist möglich und die Abwasserentsorgung (Kleinkläranlage) muss mit der zuständigen Stelle des Landratsamtes abgestimmt werden.

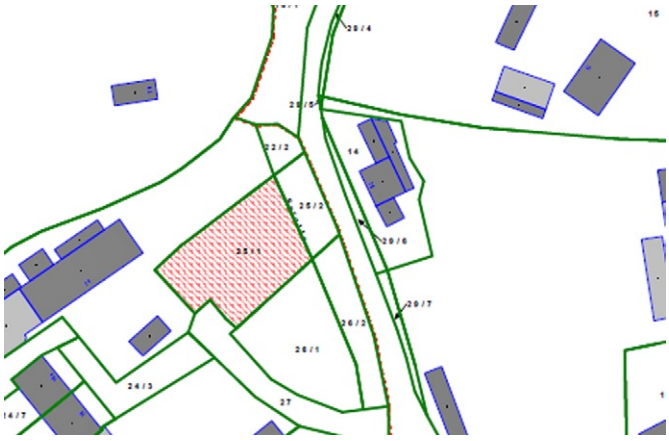

Bei Erwerbsinteresse an dem Grundstück bitte wir um Angebotsabgabe in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Angebot Grundstück – Gemeinde Thonhausen" **bis zum 31. August 2018** an die Gemeinde Thonhausen über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Thonhausen (Mo., 17:00 – 18:30 Uhr) unter Tel. 0157 34376332 oder bei der VG „Oberes Sprottental", Herrn Liebisch, unter Telefon 034496 23028 sowie schriftlich an die Gemeinde Thonhausen über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Gemeinde Vollmershain

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in der Sitzung am 2. Mai 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. III/1/2018:

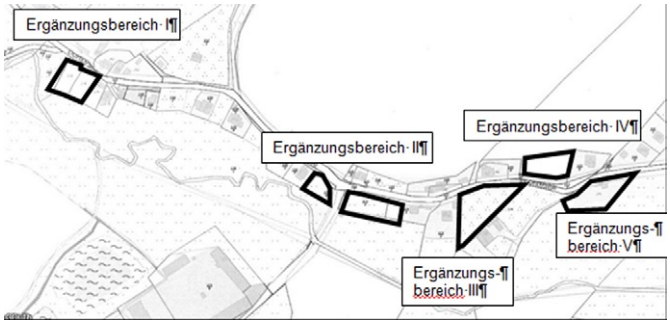

1. Vorbemerkung
Während der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung zu den Ergänzungssatzungen I und II wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen geäußert, die eine weitere Prüfung und die Vorbereitung von vertraglichen Vereinbarungen zu Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Dagegen sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Ergänzungsbereiche III bis V dahingehend gesichert, dass sie auf dem Eingriffsgrundstück realisiert werden können. Außerdem haben die Ergänzungsbereiche III und V hohe Priorität, da die in diesen Grundstücken festgesetzten, bebaubaren Bereiche durch die Eigentümer/Erben genutzt werden sollen (Eigenbedarf).

2. **Der Gemeinderat beschließt:**
- die Weiterbearbeitung der Ergänzungsbereiche III, IV und V
- die vorläufige Zurückstellung der Bearbeitung der Ergänzungsbereiche I und II.

Beschluss Nr. III/2/2018: Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB | Ergänzungssatzung III für Teile des Flurstückes 124 der Flur 3, Gemarkung Vollmershain

Abwägung zu den Bedenken, Hinweisen und Anregungen der Träger Öffentlicher Belange, Versorgungsträger und Nachbargemeinden sowie der Bürger zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017

1. Zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017. wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen geäußert, die zur Information in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zusammengefasst sind. ▶

2. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der geäußerten Bedenken, Hinweise und Anregungen wie folgt:

(1) Forderung, den Bedarf an neuem Bauland durch eine Potentialanalyse (Baulücken, Leerstände, Um- und Nachnutzungsmöglichkeiten) und zum tatsächlichen gemeindlichen Bedarf nachzuweisen (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt und der Kreisplanung, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Bisher wurde in der Begründung zur Ergänzungssatzung bereits darauf verwiesen, dass in der Gemeinde 30 junge Leute im Alter zwischen 20 und 30 Jahren und 45 Einwohner im Alter zwischen 30 und 40 Jahren leben, die mit ihren Familien weiterhin in Vollmershain und verständlicherweise in einem eigenen Haus leben möchten. Da – wie ebenfalls bereits in der Begründung erwähnt – in den letzten zwanzig Jahren keine neuen Wohngebiete in der Gemeinde planungsrechtlich gesichert und erschlossen wurden, gibt es momentan keine verfügbaren Bauplätze oder Flächen, die derart genutzt werden können.

Als Nachweis wurde zwischenzeitlich in der Verwaltungsgemeinschaft eine aktuelle Übersicht des Baulandpotentials der Gemeinde erarbeitet, die dies bestätigt und als Anlage der Begründung zum 2. Entwurf der Satzung beigefügt wird. Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, vorerst nur die Ergänzungsbereiche III, IV und V weiter zu bearbeiten, also insgesamt Baurecht für drei weitere Eigenheime zu schaffen. Zwei dieser Ergänzungsbereiche, darunter auch der Ergänzungsbereich III, werden nach Rechtskraft der Satzung durch die Grundstückseigentümer bzw. deren Nachkommen selbst genutzt.

(2) Hinweis, dass der Flächennutzungsplan keine aktuelle Grundlage für die örtliche Entwicklung darstellt. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist rechtskräftig und Grundlage für Entscheidungen der Gemeinde. Die darin dargestellten Entwicklungsziele entsprechen auch heute noch den kommunalen Vorstellungen. Aus gemeindlicher Sicht gibt es derzeit keinen Bedarf, den Flächennutzungsplan zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Hinweis, dass zwar die Bilanzierung der Eingriffsflächen anerkannt wird, jedoch die Ausgleichsbilanzierung nicht den Anforderungen entspricht. Die Flächenwerte sind zu überarbeiten und anstelle der verbalargumentativen Bilanzierung ist das Thüringer Bilanzierungsmodell anzuwenden. Bei internen Ausgleichsmaßnahmen ist die Einverständniserklärung der Eigentümer erforderlich und nachzuweisen. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt und der Kreisplanung, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wird überarbeitet. Da der Grundstückseigentümer bereits die Realisierung von Baumpflanzungen auf seinem Grundstück angeboten hat, wird die Anzahl der zu pflanzenden Bäume konkret in der Satzung festgesetzt.

(4) Hinweis, dass der Nachweis einer gesicherten Erschließung zum Satzungsbeschluss vorhanden sein muss, insbesondere die Trinkwasser- und Abwasserversorgung abzustimmen sind (geäußert von der Kreisplanung und dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Ergänzungsbereich befindet sich unmittelbar an der Dorfstraße, in dem die notwendigen Versorgungsmedien der Gemeindewerke Oberes Sprottental (Wasser und teilweise Abwasser), Energie und Telekommunikationskabel vorhanden sind. Eine Gasleitung gibt es im Ort nicht, so dass zumindest kurz- und mittelfristig kein Gasanschluss möglich sein wird. Von den beteiligten Versorgungsträgern liegen Stellungnahmen und Leitungsbestandspläne vor, aus denen hervorgeht, dass eine Anbindung an Wasser, Strom und Telekommunikationskabel möglich ist. Zur Abwasserbeseitigung ist die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage notwendig. Das Grundstück verfügt bereits über einen Anbindung an die Vorflut, deren Mitnutzung für den Neubau mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis auf die Kläranlage und die Zuständigkeit der Wasserbehörde bezüglich der Einleitung in die Vorflut zu ergänzen.

(5) Hinweis, dass Leitungsrechte abzustimmen sind. (geäußert vom Fachdienst Natur- und Umweltschutz sowie der Kreisplanung des Landratsamtes Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anfrage an die Versorgungsträger hinsichtlich zu sichernder Leitungsrechte. Sowohl Mitnetz Strom als auch die Gemeindewerke „Oberes Sprottental" teilten beide mit Schreiben vom 19. März 2018 mit, dass im Ergänzungsbereich keine Leitungsrechte gesichert werden müssen. Im Norden des Flurstückes verläuft parallel zur Straße eine ELT-Freileitung zur allgemeinen Versorgung, für die ein Sicherheitsbereich von 6 m erforderlich ist. Darauf wird in der Planzeichnung hingewiesen. Mit Schreiben vom 19. März 2018 teilte Mitnetz Strom auf Anfrage mit, dass Niederspannungsanlagen nicht gesichert werden und eine Umverlegung der Leitung auf Antrag grundsätzlich möglich ist. Die Kosten dafür (nur bei allgemeinen Versorgungsleitungen, keine Hausanschlussleitungen) trägt Mitnetz Strom.

Damit ist der zeichnerische Hinweis auf den vorhandenen Sicherheitsbereich innerhalb des dargestellten Baufeldes kein Hinderungsgrund für eine Bebauung desselben. Im Grundstück verlaufen weitere Hausanschlussleitungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, die ebenfalls keine besonderen Sicherung erfordern.

Alle weiteren Hinweise und Anregungen, die im Einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen sind, erfordern keine Abwägung, da sie der Rechtssicherheit und Klarstellung dienen und lediglich eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planung und Begründung zur Folge haben. Die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt.

3. Im Rahmen der überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist eine geringfügige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung wie im folgenden Plan dargestellt, erforderlich.

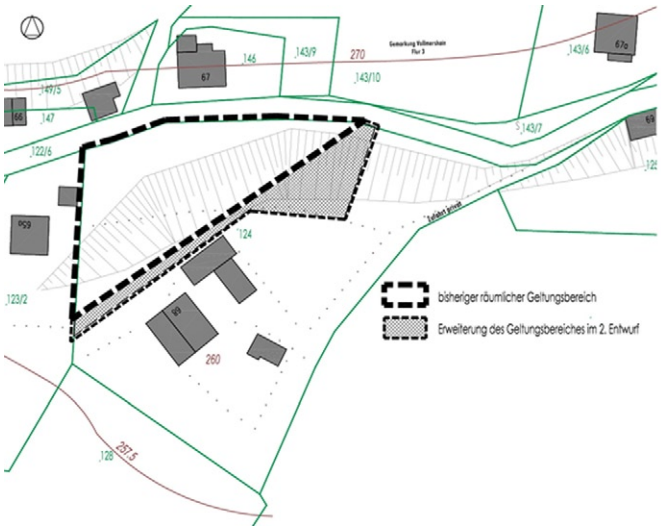

4. Das Abwägungsergebnis sowie die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches sind in den 2. Entwurf der Satzung (Fassung vom 2. Mai 2018) einzuarbeiten, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

Beschluss III/3/2018: Ergänzungssatzung III für Teile des Flurstückes 124 der Flur 3, Gemarkung Vollmershain

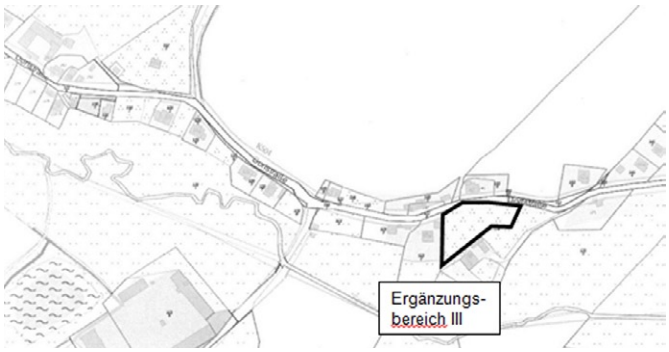

1. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich III einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 wird gebilligt.

2. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich III einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 ist öffentlich auszulegen.

Die von den Änderungen/Ergänzungen berührten Träger Öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss Nr. III/4/2018: Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB | Ergänzungssatzung IV für Teile des Flurstückes 143/8 der Flur 3, Gemarkung Vollmershain

Abwägung zu den Bedenken, Hinweisen und Anregungen der Träger Öffentlicher Belange, Versorgungsträger und Nachbargemeinden sowie der Bürger zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 6. November 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017

1. Zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 6. November 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017 wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen geäußert, die zur Information in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zusammengefasst sind.

2. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der geäußerten Bedenken, Hinweise und Anregungen wie folgt:

(1) Forderung, den Bedarf an neuem Bauland durch eine Potentialanalyse (Baulücken, Leerstände, Um- und Nachnutzungsmöglichkeiten) und zum tatsächlichen gemeindlichen Bedarf nachzuweisen (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt und der Kreisplanung, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Bisher wurde in der Begründung zur Ergänzungssatzung bereits darauf verwiesen, dass in der Gemeinde 30 junge Leute im Alter zwischen 20 und 30 Jahren und 45 Einwohner im Alter zwischen 30 und 40 Jahren leben, die mit ihren Familien weiterhin in Vollmershain und verständlicherweise in einem eigenen Haus leben möchten. Da – wie ebenfalls bereits in der Begründung erwähnt – in den letzten zwanzig Jahren keine neuen Wohngebiete in der Gemeinde planungsrechtlich gesichert und erschlossen wurden, gibt es momentan keine verfügbaren Bauplätze oder Flächen, die derart genutzt werden können. Als Nachweis wurde zwischenzeitlich in der Verwaltungsgemeinschaft eine aktuelle Übersicht des Baulandpotentials der Gemeinde erarbeitet, die dies bestätigt und als Anlage der Begründung zum 2. Entwurf der Satzung beigefügt wird. Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, vorerst nur die Ergänzungsbereiche III, IV und V weiter zu bearbeiten, also insgesamt Baurecht für 3 weitere Eigenheime zu schaffen. Dabei werden die Ergänzungsbereiche III und V nach Rechtskraft der Satzung durch die Grundstückseigentümer, deren Nachkommen oder Erben selbst genutzt.

(2) Hinweis, dass der Flächennutzungsplan keine aktuelle Grundlage für die örtliche Entwicklung darstellt. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist rechtskräftig und Grundlage für Entscheidungen der Gemeinde. Die darin dargestellten Entwicklungsziele entsprechen auch heute noch den kommunalen Vorstellungen. Aus gemeindlicher Sicht gibt es derzeit keinen Bedarf, den Flächennutzungsplan zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Hinweis, dass zwar die Bilanzierung der Eingriffsflächen anerkannt wird, jedoch die Ausgleichsbilanzierung nicht den Anforderungen entspricht. Die Flächenwerte sind zu überarbeiten und anstelle der verbalargumentativen Bilanzierung ist das Thüringer Bilanzierungsmodell anzuwenden. Sind die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht im Eigentum der Gemeinde, ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer einzuholen. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt, der Kreisplanung und dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Landratsamt Altenburger Land) ▶

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wird überarbeitet. Alle Ersatzmaßnahmen werden im Eingriffsgrundstück realisiert. Für die Anpflanzungsfestsetzungen auf den Eingriffsgrundstücken ist eine rechtliche Vollzugssicherung nicht zwingend erforderlich, da die festgesetzten Anpflanzungen von der Gemeinde über ein Pflanzgebot nach § 178 BauGB durchgesetzt werden können.

(4) Bedenken, da das Baufenster zu groß dargestellt ist und die südliche Baugrenze in Höhe der beiden bestehenden, prägenden Gebäude verschoben werden muss. (vorgegebene Baulinie) – Eine Bebauung südlich davon entspricht nicht den Anforderungen der Prägung. (geäußert von der Kreisplanung und dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung der überbaubaren Fläche ist abhängig:

- vom neuen, durch die Ergänzungssatzung festgelegten Siedlungsrand in Verbindung mit
- dem festgesetzten räumlichen Geltungsbereiches der Satzung, der sich an den Flurstücksgrenzen der benachbarten Grundstücke orientiert,
- von der erforderlichen Größe der festgesetzten Flächen für Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches einschließlich eines Schutzabstandes zwischen dieser Ersatzpflanzung und der Neubebauung
- von Versorgungsleitungen und deren Schutzstreifen am Rand des Geltungsbereiches und
- dem Verlauf der Dorfstraße.

Das Baufeld hätte nur eine Tiefe von 8 m, wenn es sich ausschließlich zwischen der Fläche für die Ersatzpflanzungen einschließlich Schutzabstand und einer südlichen Baugrenze in Höhe der straßenzugewandten Gebäudeseite der angrenzenden, prägenden Bebauung erstrecken würde. Das ist für die Bebauung mit einem Wohnhaus zu wenig.

Alternativ käme nur:

- eine Verschiebung des räumlichen Geltungsbereiches und damit des neuen Siedlungsrandes in nördliche Richtung oder
- eine Verringerung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Schutzabstandes

in Frage. Beides ist nicht zielführend, da eine weitere Ausdehnung des Ergänzungsbereiches in nördliche Richtung städtebaulich nicht nachvollziehbar ist und nicht der Prägung der benachbarten Grundstücke entspricht, die Fläche für die Ersatzmaßnahmen nur an der Grundstücksgrenze zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sinnvoll ist und basierend auf der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auch nur in dem festgesetzten Umfang erfolgen kann.

Die Bedenken, dass das Baufenster zu groß ist, werden nicht geteilt, da den künftigen Bauherren nur etwas größere Möglichkeiten zur Gebäudeeinordnung im Grundstück gelassen werden, die tatsächliche Größe des zu errichtenden Gebäudes sich aber wieder an der prägenden Umgebungsbebauung orientieren muss. Auch aus städtebaulicher Sicht ist eine Festsetzung der südlichen Baugrenze als Baulinie in Anlehnung an die beiden benachbarten Gebäude nicht zwingend erforderlich, da Baulinien in dörflich geprägten Gebieten eher untypisch sind und eine Bebauung auch in kurzer Distanz zur Dorfstraße vertretbar ist, da im Ort und auch in der unmittelbaren Umgebung des Ergänzungsbereiches viele Gebäude unmittelbar an die Dorfstraße oder in geringem Abstand dazu errichtet wurden.

(5) Hinweis, dass der Nachweis einer gesicherten Erschließung zum Satzungsbeschluss vorhanden sein muss, insbesondere die Trinkwasser- und Abwasserversorgung abzustimmen sind (geäußert von der Kreisplanung und dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Ergänzungsbereich befindet sich unmittelbar an der Dorfstraße, in dem die notwendigen Versorgungsmedien der Gemeindewerke Oberes Sprottental (Wasser und teilweise Abwasser), Energie und Telekommunikationskabel vorhanden sind. Eine Gasleitung gibt es im Ort nicht, so dass zumindest kurz- und mittelfristig kein Gasanschluss möglich sein wird. Von den beteiligten Versorgungsträgern liegen Stellungnahmen und Leitungsbestandspläne vor, aus denen hervorgeht, dass eine Anbindung an Wasser, Strom und Telekommunikationskabel möglich ist. Zur Abwasserbeseitigung ist die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage notwendig. Das gereinigte Abwasser ist künftig in die Sprotte als Vorfluter einzuleiten. Für die Einleitgenehmigung ist die Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes zuständig. Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis auf die Kläranlage und die Zuständigkeit der Wasserbehörde bezüglich der Einleitung in die Vorflut zu ergänzen.

Alle weiteren Hinweise und Anregungen, die im Einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen sind, erfordern keine Abwägung, da sie der Rechtssicherheit und Klarstellung dienen und lediglich eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planung und Begründung zur Folge haben. Die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt.

3. Das Abwägungsergebnis sowie die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches sind in den 2. Entwurf der Satzung (Fassung vom 2. Mai 2018) einzuarbeiten, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

Beschluss Nr. III/5/2018: Ergänzungssatzung IV für Teile des Flurstückes 143/8, Flur 3, Gemarkung Vollmershain

1. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich IV einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 wird gebilligt.

2. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich IV einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 ist öffentlich auszulegen.

Die von den Änderungen/Ergänzungen berührten Träger Öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss Nr. III/6/2018: Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB | Ergänzungssatzung V für Teile des Flurstückes 125 der Flur 3, Gemarkung Vollmershain

Abwägung zu den Bedenken, Hinweisen und Anregungen der Träger Öffentlicher Belange, Versorgungsträger und Nachbargemeinden sowie der Bürger zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 13. November 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017

1. Zum 1. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 13. November 2017, redaktionell ergänzt am 28. November 2017 wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen geäußert, die zur Information in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zusammengefasst sind.

2. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der geäußerten Bedenken, Hinweise und Anregungen wie folgt:

(1) Forderung, den Bedarf an neuem Bauland durch eine Potentialanalyse (Baulücken, Leerstände, Um- und Nachnutzungsmöglichkeiten) und zum tatsächlichen gemeindlichen Bedarf nachzuweisen (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt und der Kreisplanung, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Bisher wurde in der Begründung zur Ergänzungssatzung bereits darauf verwiesen, dass in der Gemeinde 30 junge Leute im Alter zwischen 20 und 30 Jahren und 45 Einwohner im Alter zwischen 30 und 40 Jahren leben, die mit ihren Familien weiterhin in Vollmershain und verständlicherweise in einem eigenen Haus leben möchten. Da – wie ebenfalls bereits in der Begründung erwähnt – in den letzten zwanzig Jahren keine neuen Wohngebiete in der Gemeinde planungsrechtlich gesichert und erschlossen wurden, gibt es momentan keine verfügbaren Bauplätze oder Flächen, die derart genutzt werden können.

Als Nachweis wurde zwischenzeitlich in der Verwaltungsgemeinschaft eine aktuelle Übersicht des Baulandpotentials der Gemeinde erarbeitet, die dies bestätigt und als Anlage der Begründung zum 2. Entwurf der Satzung beigefügt wird.

Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, vorerst nur die Ergänzungsbereiche III, IV und V weiter zu bearbeiten, also insgesamt Baurecht für 3 weitere Eigenheime zu schaffen. Zwei dieser Ergänzungsbereiche, darunter auch der Ergänzungsbereich V, werden nach Rechtskraft der Satzung durch die Grundstückseigentümer bzw. deren Nachkommen selbst genutzt. Die Eigentümerin beabsichtigt den Abriss des stark sanierungsbedürftigen Gebäudes und will stattdessen einen Ersatzneubau errichten.

(2) Hinweis, dass der Flächennutzungsplan keine aktuelle Grundlage für die örtliche Entwicklung darstellt. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist rechtskräftig und Grundlage für Entscheidungen der Gemeinde. Die darin dargestellten Entwicklungsziele entsprechen auch heute noch den kommunalen Vorstellungen. Aus gemeindlicher Sicht gibt es derzeit keinen Bedarf, den Flächennutzungsplan zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Hinweis, dass zwar die Bilanzierung der Eingriffsflächen anerkannt wird, jedoch die Ausgleichsbilanzierung nicht den Anforderungen entspricht. Die Flächenwerte sind zu überarbeiten und anstelle der verbalargumentativen Bilanzierung ist das Thüringer Bilanzierungsmodell anzuwenden. Bei internen Ausgleichsmaßnahmen ist die Einverständniserklärung der Eigentümer erforderlich und nachzuweisen. (geäußert vom Thür. Landesverwaltungsamt und der Kreisplanung, Landratsamt Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet. Da durch den Ersatzneubau keine weiteren Flächen versiegelt werden, ist kein Ausgleich erforderlich.

(4) Bedenken, da der Ergänzungsbereich mit den Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept der Sprotte (Maßnahme Nr. 205B) kollidiert. Die Satzung darf den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen (geäußert von der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Altenburger Land)

Die Bedenken werden nicht geteilt. Bei dem Hochwasserschutzkonzept handelt es sich um eine frühzeitige Fachplanung, zu der anzumerken ist, dass Hinweise und Anregungen der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden und die deshalb auch nicht die Zustimmung der Gemeinde fand. Im konkreten Fall ist entsprechend dem Planungshinweis auf dem Projektdatenblatt des Hochwasserschutzkonzeptes Objektschutz für die Wohnbebauung zu beachten. Außerdem sind noch detaillierte hydrologische und hydraulische Untersuchung erforderlich. Bei dem Ergänzungsbereich V handelt es sich um ein bebautes Grundstück, dessen baulicher Bestand bei der weiteren Hochwasserschutzplanung demzufolge zu beachten ist. Anstelle einer Komplettsanierung des vorhandenen Gebäudes will die neue Grundstückseigentümerin dieses abreißen und einen Neubau errichten, der sich – auch entsprechend der topografischen Situation – auf der gleichen Fläche wie das Bestandsgebäude befinden wird. ▶

Das mögliche Baufenster, das identisch mit der Bestandsversiegelung ist, wurde dementsprechend durch eine Baugrenze festgesetzt. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

(5) Hinweis, dass der Nachweis einer gesicherten Erschließung zum Satzungsbeschluss vorhanden sein muss, insbesondere die Trinkwasser- und Abwasserversorgung abzustimmen sind (geäußert von der Kreisplanung und dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Ergänzungsbereich befindet sich unmittelbar an der Dorfstraße, in dem die notwendigen Versorgungsmedien der Gemeindewerke Oberes Sprottental (Wasser und teilweise Abwasser), Energie und Telekommunikationskabel vorhanden sind. Eine Gasleitung gibt es im Ort nicht, so dass zumindest kurz- und mittelfristig kein Gasanschluss möglich sein wird. Von den beteiligten Versorgungsträgern liegen Stellungnahmen und Leitungsbestandspläne vor, aus denen hervorgeht, dass eine Anbindung an Wasser, Strom und Telekommunikationskabel möglich ist.

Zur Abwasserbeseitigung ist die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage notwendig. Entsprechend der Stellungnahme der Gemeindewerke „Oberes Sprottental" kann das vorgereinigte Abwasser in die Teilortskanalisation eingeleitet werden. Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis auf die Kläranlage und die Einleitmöglichkeit in die Teilortskanalisation zu ergänzen.

(6) Hinweis, dass Leitungsrechte abzustimmen sind. (geäußert vom Fachdienst Natur- und Umweltschutz sowie der Kreisplanung des Landratsamtes Altenburger Land)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anfrage an die Versorgungsträger hinsichtlich zu sichernder Leitungsrechte. Sowohl Mitnetz Strom als auch die Gemeindewerke „Oberes Sprottental" teilten beide mit Schreiben vom 19. März 2018 mit, dass im Ergänzungsbereich keine Leitungsrechte gesichert werden müssen.

Im Norden des Flurstückes verläuft parallel zur Straße eine ELT-Freileitung zur allgemeinen Versorgung, für die ein Sicherheitsbereich von 6 m erforderlich ist. Darauf wird in der Planzeichnung hingewiesen. Mit Schreiben vom 19. März 2018 teilte Mitnetz Strom auf Anfrage mit, dass Niederspannungsanlagen nicht gesichert werden und eine Umverlegung der Leitung auf Antrag grundsätzlich möglich ist. Die Kosten dafür (nur bei allgemeinen Versorgungsleitungen, keine Hausanschlussleitungen) trägt Mitnetz Strom.

Damit ist der zeichnerische Hinweis auf den vorhandenen Sicherheitsbereich innerhalb des dargestellten Baufeldes kein Hinderungsgrund für eine Bebauung desselben. Im Grundstück verlaufen weitere Hausanschlussleitungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, die ebenfalls keine besonderen Sicherung erfordern.

Alle weiteren Hinweise und Anregungen, die im Einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen sind, erfordern keine Abwägung, da sie der Rechtssicherheit und Klarstellung dienen und lediglich eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planung und Begründung zur Folge haben. Die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt.

3. Das Abwägungsergebnis sowie die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches sind in den 2. Entwurf der Satzung (Fassung vom 2. Mai 2018) einzuarbeiten, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

Beschluss Nr. III/7/2018: Ergänzungssatzung V für das Flurstück 125, Flur 3, Gemarkung Vollmershain

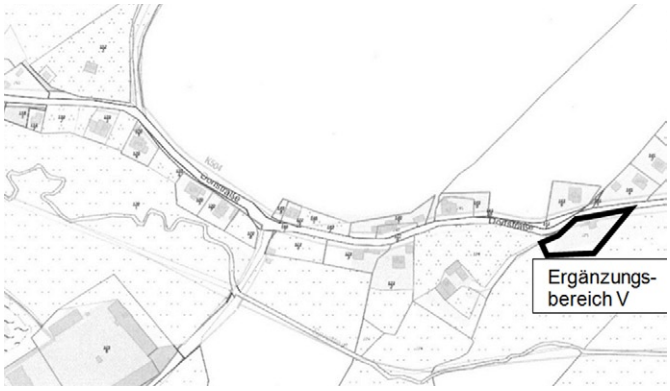

1. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich V einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 wird gebilligt.

2. Der 2. Entwurf der Satzung für den Ergänzungsbereich V einschließlich der Begründung in der Fassung vom 2. Mai 2018 ist öffentlich auszulegen.

Die von den Änderungen/Ergänzungen berührten Träger Öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss Nr. III/8/2018: Der Beschluss Nr. II/3/2018 vom 28. Februar 2018 wird hiermit aufgehoben.

Beschluss Nr. III/9/2018: Der Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vollmershain wird der vorliegenden Form zugestimmt.

Beschluss Nr. III/10/2018: Der Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain wird in vorliegender Form zugestimmt.

Beschluss Nr. III/11/2018: Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagliste für die Wahl zum Schöffen.

Beschluss Nr. III/11a/2018: Der Antragstellung im Rahmen des Programmes WiFi4EU (Einrichtung von kostenlosem WLAN im öffentlichen Raum) wird zugestimmt.

Beschluss Nr. III/12/2018: Die Niederschrift der Sitzung vom 28. Februar 2018 wird in vorliegender Form bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 23. Juli 2018

Die vom Gemeinderat am 27. Juni 2018 beschlossene Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur dritten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 23. Juli 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen in der Sitzung am 27. Juni 2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 4. November 2010 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 4. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 und 4 Höhe der Benutzungsgebühren

Vollendetes 1. Lebensjahr bis vollendetes 2. Lebensjahr

Gebühr für das	**> 5 h** (100 %)	**< 5 h** (75 %)
1. Kind einer Familie	160 €	120 €
2. Kind einer Familie	150 €	113 €
3. Kind einer Familie	145 €	109 €
4. Kind u. weitere einer Familie	140 €	105 €

Vollendetes 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr

Gebühr für das	**> 5 h** (100 %)	**< 5 h** (75 %)
1. Kind einer Familie	150 €	113 €
2. Kind einer Familie	140 €	105 €
3. Kind einer Familie	135 €	102 €
4. Kind u. weitere einer Familie	130 €	98 €

Vollendetes 3. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind einer Familie	140 €	105 €
2. Kind einer Familie	135 €	102 €
3. Kind einer Familie	130 €	98 €
4. Kind u. weitere einer Familie	125 €	94 €

Hortkinder bleiben bei der Festlegung dieser Gebühren unberücksichtigt.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren für eine Betreuungszeit von 06:30 bis 16:30 Uhr erhoben:

a) 15,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 160,00 Euro/Monat,
b) 14,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 150,00 Euro/Monat,
c) 13,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit, höchstens jedoch 140,00 Euro/Monat.

§ 2 Änderung

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Vollmershain, 23. Juli 2018

Junghanns, Bürgermeister

Hinweis – ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Junghanns, Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen zum Sprechtag in Altenburg

Sie verstehen Ihren amtlichen Bescheid nicht? Sie haben sich im Labyrinth der Ämter und Behörden verlaufen und brauchen Unterstützung? Oder Sie benötigen einfach nur eine Information oder Auskunft und wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Er schaut genau hin, überprüft, berät und unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten. Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der nächste Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, findet **am 20. August 2018, ab 09:00 Uhr,** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg (Raum 219), statt. Aus organisatorischen Gründen vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 573113871 oder unter post@buergerbeauftragter-thueringen.de.

Weitere Sprechtage, u. a. im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt, finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de. Sie können sich auch gern schriftlich oder telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden:

Dr. Kurt Herzberg –
Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Post: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Adresse: Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 57 3113871
E-Mail: post@buergerbeauftragter-thueringen.de

3. Klamottenbörse in Gößnitz

Die 3. Klamottenbörse wird **am 7. September 2018, von 19:00 bis 21:00 Uhr, und am 8. September 2018, von 10:00 bis 12:00 Uhr,** in der Gößnitzer Stadthalle stattfinden (bitte parken Sie nach der StVO).

Bei Musik, kleinen Häppchen und Drinks (auch alkoholfreie) kann entspannt gestöbert werden. Sehr gut erhaltende Bekleidung für Sie und Ihn, Schwangerenbekleidung, modisches Beiwerk u. a. können preisgünstig erworben werden. Die Kleidung wird nach „D" für Damen und „H" für Herren nach Größen sortiert angeboten. Hier kann man hoffentlich in Ruhe so manches Schnäppchen machen!

Wenn Sie Ihre gut erhaltene Kleidung von Größe XS bis ...XL verkaufen möchten, melden sie sich am 18. August 2018, 10:00 – 11:00 Uhr, sowie am 19. August 2018, 18:00 – 19:00 Uhr, unter 034493 31768 an. Die Verkäufernummern sind wegen der Kapazität begrenzt, deshalb die Zeiten bitte unbedingt einhalten.

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de / Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, die Liste und das Informationsblatt herunterzuladen. Wir nehmen den Datenschutz ernst, bitte lesen Sie hierzu unsere Bedingungen. Vor Ort sind wir gern für Sie da.

Bei Rückfragen steht zur Verfügung: Katrin Luksch, Leiterin der Initiativgruppe, Tel. 034493 31768.

Initiativgruppe Gößnitz

„Schluss mit Pendeln und zurück in die Heimat"

– unter diesem Motto findet **am Freitag, dem 14. September 2018,** der erste Pendlertag der Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) im Landratsamt Altenburg statt. Interessierte sollten sich diesen Termin schon jetzt vormerken.

Im Landschaftssaal können sich interessierte Berufspendler und Rückkehrer sowie weitere Fachkräfte, die gern im Altenburger Land bzw. im Freistaat Thüringen arbeiten möchten, **von 15:00 bis 19:00 Uhr** über ihre Karrierechancen informieren. Hierzu berät das Team der ThAFF, gemeinsam mit seinen Partnern aus der Wirtschaftsförderung des Landratsamtes, der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera, der Handwerkskammer Ostthüringen sowie der IHK zu Gera individuell zu konkreten Berufs- und Wiedereinstiegsmöglichkeiten sowie zu aktuellen Stellenangeboten in der Region und stellt verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Berufspendler und Rückkehrer vor. Auf Wunsch überprüft das Team der ThAFF an diesem Tag auch Bewerbungsunterlagen und gibt wertvolle Tipps für eine gelungene Selbstpräsentation.

Laut dem Thüringer Landesamt für Statistik pendeln aktuell rund 124.000 Thüringer wöchentlich oder monatlich der Arbeit wegen in ein anderes Bundesland oder ins Ausland. Im Altenburger Land sind es rund 13.000 Arbeitnehmer, die außerhalb des Landkreises einem Job nachgegen – etwa jeder Dritte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Mangels beruflicher Perspektiven haben in den Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung viele qualifizierte Fachkräfte Thüringen verlassen. Angesichts der aktuell positiven Entwicklung der Thüringer Wirtschaft – auch im Altenburger Land – setzen viele Unternehmen verstärkt auf Wachstumskurs. Um erfolgreich zu sein, brauchen sie engagierte und qualifizierte Fachkräfte. Für Pendler und Rückkehrinteressierte bieten sich angesichts dieser positiven Entwicklung eine ganze Reihe guter Karrierechancen im Freistaat, die zu ihrer Qualifizierung und zu ihren Lebensumständen passen. Die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung verzeichnet aktuell über 3.000 Stellenangebote von Thüringer Unternehmen.

Weitere Infos: www.thaff-thueringen.de/pendlertage

Neues von den Landsenioren

Ausfahrt am 10. Juli 2018

Am Tag, als der Regen kam, (Tief Gislinde)
hatten die Landsenioren
sich eine Busfahrt auserkoren
durch das Sachsenland.
Wie herrlich doch ein Regen ist,
auch wenn man ihn im Bus genießt.
Man sieht, wie die Natur sich freut.
Der Mensch nicht minder. Es wurde auch Zeit!

Muldental und Pferdebahn
standen auf dem Busfahrplan
und am Abend kam als Clou
„Eine Nacht in Venedig“ noch dazu.
Niemals hätten wir gedacht,
was das Muldental zu bieten hat.

Über Weidensdorf und Waldenburg gings nach Penig hin.
Hier erwartete uns schon lange die Reiseleiterin.
Wenn die Elisabeth nicht so vieles wissen tät …
über das romantische Muldental,
über Burgen ohne Zahl
und über Penig, die hübsche Muldenstadt,
über den Porphyrabbau und Papierfabriken.
Eine mächtige Brücke zeigt sich unseren Blicken:
die längste und höchste Talbrücke über die A 72.

Amerika stand plötzlich auf dem Ortsschild zu lesen.
Sind wir schon so weit gewesen?
Das Örtchen wurde so genannt,
weil man den Weg dorthin
nur übers Wasser der Mulde fand.

Rochsburg mit Burg und Pflegeheim.
Blinde und Sehschwache sind hier daheim.
Weiter auf den Straßen bergab und bergauf.
Und immer grüßt uns der Mulde Lauf.
Noch eine Brücke muss ich erwähnen:
507 m lang, 68 m hoch, erbaut 1869 – 1871,
also in nur zwei Jahren wurde sie errichtet.
Glaubt mir, das hab ich nicht „erdichtet“.
Auf der Straße nach Wechselburg sind wir ihr begegnet.
Inzwischen hat es nur noch leicht geregnet.

Drum auf in die Basilika!
Heut sind wir mal als Pilger da. (Wallfahrtsort)
Rochlitz aus der Ferne grüßt.
Wer einmal dort gewesen ist,
der hat vom „Fürstenzug“ gehört.
Die Rochlitzer stellen alle zwei Jahr
mit Mensch und Pferd den Dresdner Fürstenzug dar.
Ist das nicht Klasse? Das ist wunderbar!
Unsre Muldentaltour ist hier leider zu Ende.
Elisabeth reicht uns zum Abschied die Hände …

Nächster Programmpunkt: Mittagessen.
In Lastau bei Colditz wurde gut gegessen.
Nun sind wir gestärkt für die Pferdebahn.
Die schauen wir uns in Döbeln an.
Nur ein einzelnes Pferd hat, ungelogen,
uns 16 Personen 750 m durch die Altstadt gezogen
mit einem singenden Schaffner im und
dem Kutscher auf dem Straßenbahnwagen.

Das Döbelner Pferdebahnlied
In Döbeln ist’s gemütlich, da gibt’s ne Pferdebahn.
Das eine Pferd, das zieht nicht, das andre, das ist lahm.
Der Kutscher, der ist bucklig, die Räder, die sind krumm
und alle fünf Minuten, da kippt die Karre um.
Wer mehr wissen will zur Pferdebahn,
der schaue sich wie wir das Museum dazu an.

Kaffeezeit mal anders. Wir sitzen alle im Bus,
essen frischen Kuchen, der Kaffee – ein Genuss.

Die Sonne lacht, so ganz nach Wunsch.
Der Himmel ist blau, kein Regendunst.
Wir freuen uns auf die „Venezianische Nacht“,
haben die Regensachen umsonst mitgebracht.

Pünktlich treffen wir in Kriebstein ein
und nehmen vergnügt unsre Plätze ein
vor der Bühne am See.
Es wird ein Vergnügen für Auge und Ohr.
Die Solisten sind Klasse, genau wie der Chor.
Die Maskerade ist perfekt.
Welch immense Arbeit in so einer Aufführung steckt!

Wir können nur staunen, an der Musik uns erfreu‘n
und leise stimmt mancher ins „Gondellied“ ein:
Komm in die Gondel, mein Liebchen, ich lade dich ein …
Stilecht in der Gondel singt der Gondoliere.
Die Damen umschwirren ihn, leichte und schwere
und die Herzen der Rentnerinnen fliegen ihm zu … ▶

Wir nehmen Abschied von Johann Strauß,
steigen in den Bus und fahren nach Haus.
Dank an jene, die es möglich gemacht,
dass wir so einen herrlichen Tag verbracht.

Gislinde Knötzsch

Fotos: Christel Schellenberg

Kulturhighlight in der Bogenbinderhalle

Sounds of Hollywood kommt nach Ronneburg

Sounds of Hollywood ist die musikalische Reise durch die Traumwelt der Filme und präsentiert die schönsten Melodien bekannter Blockbuster im faszinierenden Orchestersound der Vogtland Philharmonie. Zusammen mit großartigen Solisten gastiert das Orchester **am Samstag, 15. September 2018, um 20:00 Uhr,** in der Ronneburger Bogenbinderhalle und bringt dazu auch eine Filmcrew mit. In Live-Regie werden dann die prägnantesten Filmszenen und Großaufnahmen der Künstler taktgetreu auf eine überdimensionale Leinwand projiziert. In Zusammenarbeit mit der Fernsehproduktion Carlsfeld entsteht so ein legendäres Kino-Konzert für Musik- und Filmbegeisterte jeden Alters.

Die Besucher dürfen sich auf einen Abend mit Ausschnitten aus aktuellen Highlights freuen oder in Erinnerungen an die Filmgeschichte schwelgen, mit Titeln aus La La Land, Trolls, Sister Act II und vielen anderen mehr. Dabei erleben Sie die Stargäste Jasmin Graf, Tochter des Karussell-Gitarristen Hans Graf und bekannt aus The Voice of Germany, sowie den erst 20-jährigen Wiener Johannes Pinter, der bereits drei Jahre Teil einer ORF-Serie war und 2011 in Udo Jürgens Verfilmung „Der Mann mit dem Fagott" die Rolle des Benedikt spielte. Unverzichtbar sind auch das einzigartige Gesangstrio Voc A Bella um Annett Putz, Anja Schumann und Henrike Müller-Gräper sowie Dirigent GMD Stefan Fraas, der gleichzeitig als Moderator durch den Abend führt und Wissenswertes zu den Filmen und deren Musik vermittelt.

Tickets für das Ronneburger Kulturhighlight gibt es in der Stadtkasse Ronneburg (Tel. 036602 53622), in den Vorverkaufsstellen des Ticketshop Thüringen (Tel. 0361 2275227) und online unter www.ticketshop-thueringen.de. Mehr zur Vogtland Philharmonie finden Sie unter www.vogtland-philharmonie.de.

3. Ronneburger Seniorenmesse

Zum dritten Mal laden der Seniorenbeirat und die Stadtverwaltung der Stadt Ronneburg die ältere Generation sowie auch jüngere Interessierte **am 1. September 2018, 10:00 bis 16:00 Uhr,** zur Seniorenmesse in die Bogenbinderhalle, Rosa-Luxemburg-Straße 4, ein.

Neben vielfältigen Seniorenthemen steht die Sicherheit im Alter – ob im öffentlichen Raum, zuhause oder im medizinischen Bereich –im Mittelpunkt der Messe. Mit der Messe geben wir Ihnen eine breite Möglichkeit, das Leben im Alter sicher und lebenswerter zu gestalten.

Plarre, Stadtverwaltung Ronneburg

Gemeinde Jonaswalde

Feiern im Kulturhaus Jonaswalde

Für die Ausrichtung von Familienfeierlichkeiten vermietet die Gemeinde Jonaswalde die Räumlichkeiten im Kulturhaus Jonaswalde. Der direkt angrenzende öffentliche Kinderspielplatz kann natürlich ebenso mitgenutzt werden.

Infos/Anfragen: Steffi Walther, Tel. 0157 51540652

Besichtigungstermine sind möglich.

Hinweis zum Einweihungsfest

An alle Feuerwehrvereinsmitglieder, Feuerwehrkameraden und freiwillige Helfer von Nischwitz!

Der Aufbau für das Einweihungsfest des Thüringisch-Sächsischen Gemeinschaftshauses findet **am Sonntag, dem 12. August 2018, um 09:30 Uhr,** statt. Abgebaut wird Sonntag nach dem Fest, ab 09:30 Uhr. Jede helfende Hand wird gebraucht!

Vorstand des Feuerwehrvereins Nischwitz e. V.

An alle Helfer des Traktorkinos!

Für alle Helfer des Traktorkinos findet **am Freitag, dem 10. August 2018, um 18:00 Uhr,** eine Informationsveranstaltung in der Feuerwehr von Jonaswalde statt. Wir hoffen auf rege Teilnahme!

Vorstand Feuerwehrverein Jonaswalde e. V.

Kita „Kunterbunt“

Kunterbunte Neuigkeiten

Zu den Höhepunkten in unserer Kita gehörten u. a. der Ausflug unserer Schulanfänger und das Zuckertütenfest. Am 25. Juni 2018 starteten unsere „Großen“, mit Annett und Sandra, mit Rucksack und Proviant nach Blankenhain. Ziel war das Blankenhainer Schloss, wo auch die alte Schule besichtigt werden konnte. Im Anschluss ging es auf den Spielplatz. Dort konnten sich die Kinder ausgelassen vergnügen. Danach gab es eine Pause mit Picknick zur Stärkung für die Rückwanderung nach Nischwitz. Zurück in der Einrichtung waren alle richtig geschafft. Doch der Ausflug wird sicherlich in schöner Erinnerung bleiben.

Unser Zuckertütenfest fand am Freitag, dem 29. Juni 2018, statt. Es begann mit einem gemeinsamen, gemütlichen Frühstück. Im Voraus wurde von den Kindern der Zuckertütenbaum regelmäßig mit „Zauberwasser“ gegossen und natürlich täglich nachgeschaut, ob schon Zuckertüten wachsen. Leider roch es nicht süß und es war auch nichts zu sehen.

Aber am großen Tag, bei einem Aufenthalt im Garten, entdeckten die Kinder plötzlich kleine Zuckertüten am Baum. Also hatte das „Zauberwasser“ geholfen. ▶

Die Tüten wurden von klein nach groß verteilt. Oh weh, sie reichten nicht aus. Die Schulanfänger bekamen keine Zuckertüte und waren natürlich sehr traurig. Dann kam als Überraschung Sandra Schmidt mit zwei Pferden, auf denen jedes Kind reiten durfte. Sogar die Kleinsten verspürten keine Angst.

Für die Schulanfänger war die Übernachtung in der Kita ein weiterer Höhepunkt. Treffpunkt war um 18:00 Uhr. Im Gepäck hatten die Kinder ihr Lieblingsplüschtier und natürlich Naschereien. Nach dem Abendessen, Pommes mit Würstchen, ging es nochmal mit viel Spaß hinaus auf den Spielplatz.

Bevor die Kinder gegen 21:00 Uhr zu einer Nachtwanderung aufbrachen, wurde der Zuckertütenbaum nochmal mit einem „extra starken Zauberwasser“ gegossen. Unterwegs kehrten wir bei Frau Stief ein, wo es für jedes Kind ein Eis gab.

Während der gesamten Nachtwanderung (inkl. Klingelputzen) gab es so viel Spaß, dass man uns schon von weitem hörte. Es wurde immer dunkler und unser Weg führte durch eine dunkle, enge Gasse. Plötzlich waren Geistergeräusche zu hören und versetzten alle in große Aufregung. Zum Glück klärte sich der Spuk bald auf und wir kehrten wohlbehalten in die Kita zurück. Da alle noch nicht müde waren, wurde gemeinsam noch ein Film geschaut. Doch danach war Zeit zum Schlafen gehen.

Am Samstag, 30. Juni 2018, begann unser Tag mit einem Frühstück, gemeinsam mit den Schulanfängern und deren Eltern. Die Kinder waren unruhig und auch neugierig, denn die Zuckertüte fehlte ja immer noch. Da schönes Wetter war, ging es zum Spielen in den Garten. Plötzlich herrschte große Freude, die Kinder entdeckten die großen Zuckertüten am Baum. Jedes Kind durfte sich eine Zuckertüte aussuchen und bekam außerdem noch ein Geschenk. Alle Kinder strahlten zufrieden und glücklich.

Ein großes Dankeschön nochmal an Sandra Schmidt für die spontane Reitstunde, die den Kindern sehr viel Freude bereitet hat.

Neugestaltung in unserer Kita

In unserer Schließzeit im Juli bekamen die Räume einen frischen Farbanstrich und wurden mit neuen Möbeln bestückt. Wen wir hiermit neugierig machen konnten, der ist zum „Tag der offenen Tür“ **am 18. August 2018, um 15:00 Uhr,** ganz herzlich eingeladen. Vorab schon mal einen großen Dank an alle Helfer und Mitwirkenden.

Berufspraktikant/in gesucht

Die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ sucht ab Februar 2019 einen Berufspraktikanten/eine Berufspraktikantin. Interessenten wenden sich bitte an Frau M. Scholz, VG „Oberes Sprottental“, Tel. 034496 23012.

Wir wünschen allen noch eine schöne Urlaubs- und Sommerzeit.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Kunterbunt“

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

Monatsspruch August

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm.“ *1. Johannes 4,16*

Gottesdienste

Samstag, 04.08.2018
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Jonaswalde

Sonntag, 05.08.2018 – 10. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Thonhausen
10:15 Uhr Vollmershain
14:00 Uhr Nischwitz

Sonntag, 12.08.2018 – 11. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Heukewalde
10:15 Uhr Mannichswalde

Sonntag, 19.08.2018 – 12. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Einsegnung der Schulanfänger, Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 26.08.2018 – 13. Sonntag nach Trinitatis
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Vollmershain

Sonntag, 02.09.2018 – 14. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Nischwitz
14:00 Uhr Thonhausen

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr, in Nischwitz

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr, in Nischwitz und nach Absprache

Frauenkreis in Heukewalde:
Freitag, 10.08.2018, 15:00 Uhr

Junge Gemeinde in Thonhausen:
Freitag, 17.08.2018, 18:00 Uhr

Christenlehre in Nischwitz:
dienstags, 15:30 Uhr: 21.08. + 04.09.2018

Konfirmandenunterricht in Thonhausen:
donnerstags, 17:00 Uhr: 23.08. + 06.09.2018

Paddelfreizeit Saale: 24. – 26.08.2018, Start am Freitag, 14:00 Uhr, im Pfarrhof Thonhausen; Fahrt nach Porstendorf bei Jena; Paddeln in zwei Etappen bis zum Blütengrund bei Naumburg; Kosten ca. 60,- Euro – bitte per Mail anmelden (jdittmar@gmx.de)!

Kirchspielrat: Montag, 03.09.2018, 19:30 Uhr

Weitere Infos dem Lokalteil „Thonhausen“, der OTZ oder der Webseite www.ks-thonhausen.de entnehmen.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Kinder- und Dorffest in Beerwalde

Der Feuerwehrverein e. V. Beerwalde lädt **am Sonntag, dem 26. August 2018,** herzlich zum diesjährigen Kinder- und Dorffest ein.

Programm

ab 11:00 Uhr Frühschoppen und Mutzbraten
ab 14:30 Uhr Kaffee und Kuchen
Roster und Steaks, Eis

Auf die Kinder warten Karussell, Hüpfburg, Bastelstraße, Baumelschub u. v. m.

Feuerwehrverein e. V. Beerwalde

Kita „Frechdachs“

Alle guten Wünsche zum Schulanfang

Die Schule ruft, es ist so weit,
der Ranzen steht schon lang bereit.
Ihr könnt es nun kaum noch erwarten,
wollt mit Lesen, Schreiben, Rechnen starten.

Ein neuer Abschnitt für euch beginnt,
wir wünschen euch, dass es gelingt.
Seid still wie die Mäuschen,
passt auf wie ein Luchs,
seid fleißig wie Bienchen,
dann werdet ihr schlau wie ein Fuchs!

Alle guten Wünsche für euch zum Schulanfang, viel Spaß und Freude beim Lernen – das wünschen euch alle

kleinen und großen Frechdachse

Kinderflohmarkt

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großstechau/Beerwalde

Donnerstag, 09.08.2018
10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Löbichau

Sonntag, 12.08.2018
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Sonntag, 26.08.2018
09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Sonntag, 02.09.2018
17:00 Uhr Musikalische Andacht in der Kirche Beerwalde

Alles was ihr bittet in eurem Gebet, glaubt nur, das ihr's empfangt, so wird's euch zuteilwerden. *Markus 11 ,24*

Ihr Gemeindekirchenrat

Gemeinde Nöbdenitz

Einladung zur Mitgliederversammlung

des Schulförderverein „Freunde und Förderer der staatlichen Regelschule Nöbdenitz e. V."

Sehr geehrte Mitglieder des Schulfördervereins,
sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung **am Montag, 3. September 2018, 18:00 Uhr,** in der staatlichen Regelschule Nöbdenitz ein.

Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

1. Rechenschaftsbericht 2017
2. Abstimmung über Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für 2017
6. Vorhaben 2017/2018
7. Anregungen, Anfragen, Vorschläge

D*er Vorstand*

Freiwillige Feuerwehr Untschen

85-jähriges Bestehen und „Tag der offenen Tür"

Am 1. September 2018 beginnt **um 14:00 Uhr** der Löschangriff 40+ der Feuerwehren vom „Oberen Sprottental". Dort zeigen die etwas reiferen Kameraden ihr Können und ihre Schnelligkeit.

Gegen 16:00 Uhr gibt es ein Programm der Kita „Nemzer Rasselbande" aus Nöbdenitz. Anschließend wird Denis Legler, Erste Hilfe-Ausbilder des ASB KV Altenburg/Schmölln, der Öffentlichkeit eine Einweisung bzw. praktische Übung mit dem Defibrillator geben.

Sie haben die Möglichkeit, die Technik der Feuerwehr und des Rettungsdienstes näher kennen zu lernen und möchten Sie mal ganz hoch hinaus in Ihrem Leben, so wird auch dies mit der Drehleiter der Stützpunkt Feuerwehr Schmölln möglich sein. An diesem Tag wird es natürlich Kaffee, Kuchen, Heißes vom Grill und unter anderem verschiedene Cocktails geben. Wir wünschen allen Gästen ein gemütliches Beisammensein!

Ortsbrandmeister Mirko Hoffmann
Vereinsvorsitzender Florian Machhein

Hier spricht die Volkssolidarität!

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität,

es ist wieder soweit: **Am 14. August 2018** starten wir zu unserer Einkaufstour in das Modehaus Adler Altenburg. Wie immer werden wir mit einem Glas Sekt begrüßt und die anschließend durchgeführte Modenschau präsentiert uns die hauseigenen Produkte. Bei Kaffee und Kuchen kann dann ausgiebig gefachsimpelt werden. Das Modehaus Adler garantiert uns wie gewohnt 25 % Rabatt auf den Gesamteinkauf.

Über zahlreiche Teilnahme würden wir uns natürlich sehr freuen. Meldungen nimmt wie immer Rosi Deutsch entgegen. Der Preis pro Teilnehmer beträgt 11,- Euro.

Abfahrt Raiffeisenbank: 13:25 Uhr
anschließend Bushaltestelle und Lohma

Rückkehr ca. 17:30 Uhr

Volkssolidarität Nöbdenitz

Regelschule Nöbdenitz

Wie weit fliegt der Kirschkern?

... Wer kann am besten zielen? Welche Staffel läuft am schnellsten? Sportliche und abwechslungsreiche Schultage für die Schüler der Regelschule.

Die letzten Tage vor dem Start in die Sommerferien zeigten einen etwas anderen Stundenplan auf als üblich. Ziele für verschiedene Exkursionen der Klassen waren die Bibliothek in Schmölln, die Minigolfanlage in Vollmershain oder die Burg Posterstein.

Erwärmung vor den sportlichen Wettkämpfen

Um die Disziplinen für den Erwerb des Sportabzeichens zu absolvieren, wanderten die Schüler der Klassen 5 bis 8 an einem Vormittag nach Schmölln ins Hallenbad „Tatami". Vier Bahnen einschwimmen, acht Bahnen für die Stoppuhr, nach dem Schwimmring tauchen – das Programm war umfangreich. Viele Schüler nutzten die

Möglichkeit, eine höhere Schwimmstufe abzulegen. Zur Belohnung durften die Schüler noch ins Freibad, eine Bahn im Freien ziehen und die Rutsche testen. Beim Sportfest der etwas anderen Art waren Disziplinen zu meistern, die sonst nicht im Unterricht auf dem Plan stehen, zum Beispiel Kirschkernweitspucken, Medizinball- und Frisbeezielwurf. In der Turnhalle boten sich die Klassenstaffeln spannende Wettkämpfe. Die Kinder und Jugendlichen beschäftigten sich mit Märchen, es gab Projekte der Schulsozialarbeiterin zur Handynutzung und zu Vorstellungen einer Traumschule, bei Brett- und Kartenspielen merkten Schüler, dass man zum Spielen nicht immer das Handy benötigt. Das Angebot war vielfältig und bot Möglichkeiten, das soziale Miteinander außerhalb des regulären Stundenablaufes zu pflegen.

Im „Grünen Klasenzimmer",
finanziert mit Mitteln des Schulfördervereins

Die Schüler der 9. Klasse unternahmen ihre Klassenfahrt an die Ostsee und erlebten ereignisreiche Tage in Norddeutschland. Vor den lang ersehnten Sommerferien gab es für alle Schüler erst noch die Zeugnisse, die den meisten gute Lernergebnisse bescheinigen. Am 13. August 2018 starten wir gut vorbereitet, ausgeruht und motiviert in das neue Schuljahr.

Staatliche Regelschule Nöbdenitz

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Verwandten, Bekannten, Nachbarn, den Kegelsportfreunden und der Leitung des SSV Nöbdenitz sowie Herrn Bürgermeister Gampe und der Gemeinde Nöbdenitz für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke recht herzlich bedanken.

Ebenso danken wir dem Sportlerheim Nöbdenitz, dem Hotel „Reussischer Hof" in Schmölln sowie unserer Kuchenfrau Eva Ketscher für die kulinarische Versorgung.

Rüdiger & Gudrun Pohle

Nöbdenitz, im Juli 2018

50

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Wir haben so viel, wie wir glauben und hoffen.

Martin Luther, 1483 – 1546

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Kirchgemeinde im Monat August 2018:

Dauerausstellung „Tausendjährige Eiche, Hans Wilhelm von Thümmel, Rittergut und Kirche Nöbdenitz" in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Ausstellung „Erprobungsraum „Wir sind Nachbarn. Mit offenen Türen und Herzen." Kirche anders entdecken, gestalten und erleben.

Kirche mal neu denken und leben? Dazu motivieren die Erprobungsräume - eine Initiative der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Sie wollen Menschen auf neuen Wegen für Kirche und den christlichen Glauben begeistern. Denn so unterschiedlich wir Menschen leben, arbeiten und kommunizieren – so unterschiedlich darf auch Kirche als Begegnungsort sein. Die Kirchgemeinde Nöbdenitz hat sich 2017 beworben und wurde als besonders starker modellhafter Erprobungsraum ausgewählt und wird dadurch fachlich gefördert und evaluiert. Die Kirchgemeinde präsentiert sich in der Kultur- & Bildungswerkstatt mit ihren erreichten Ergebnissen und Planungen für 2018.

bis 31.10.2018 Ausstellung „Lichtblicke", Kirche Lohma, täglich 09:00 – 17:00 Uhr

Samstag, 04.08.2018
13:30 Uhr Kirche Lohma: Gottesdienst mit Trauung, Pfr. Wiegand

Sonntag, 05.08.2018
10:00 Uhr Kirche Posterstein: Rundfunk-Gottesdienst mit Superintendentin Dr. Kristin Jahn und Pfr. Dietmar Wiegand

Montag, 06.08.2018
15:00 Uhr Handarbeitskreis in der Pfarrscheune

Mittwoch, 08.08.2018
11:00 Uhr Kirche Posterstein: Führung Schnitzwerk
19:00 Uhr Sitzung des Gemeindekirchenrates in der Pfarrscheune

Donnerstag, 16.08.2018
14:00 Uhr Seniorennachmittag in der Pfarrscheune mit Pfr. Wiegand, Marlis Geidner-Girod
19:00 Uhr Pfarrhof Weißbach: Sommertreffen der Gemeindekirchenräte

Freitag, 17.08.2018
15:00 Uhr Kirche Posterstein: Führung Schnitzwerk mit Orgelspiel

Samstag, 18.08.2018
11:00 Uhr Kirche Posterstein: Gottesdienst mit Trauung
16:00 Uhr Pfarrhof: Backtag – Anmeldung erforderlich

Sonntag, 19.08.2018
13:30 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn im Pfarrhof ▶

Mittwoch, 22.08.2018

14:15 Uhr „Tanz Dich fit" für 50- bis 90-Jährige auf der Bühne im Pfarrhof, bei schlechtem Wetter in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Samstag, 25.08.2018

11:00 Uhr Kirche Posterstein: Gottesdienst mit Trauung

14:00 Uhr Kirche Nöbdenitz: Gottesdienst mit Taufe mit Pfr. Wiegand

Sonntag, 26.08.2018

10:30 Uhr Kirche Posterstein: Diakonische Andacht

Dienstag, 28.08.2018

19:30 Uhr Frauenkreis in der Pfarrscheune

Montag, 03.09.2018

15:00 Uhr Handarbeitskreis in der Pfarrscheune

Veranstaltungsinformationen:

www.facebook.com/evang.sprottental oder www.kulturkirchen.org

Sprechstunden des Gemeindekirchenrates:

donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr, Pfarrscheune Nöbdenitz

Mehrgenerationen-Kochen:

Sabine Opitz, Tel.: 034496 60466 | Familie Göthe, Tel.: 034496 64616 | Mail: kirchkasse.noebdenitz@gmail.com

Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn und Gemeindefest in Kirche und Pfarrhof

Am Sonntag, 19. August 2018, feiern wir um 13:30 Uhr einen Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn im Pfarrhof Nöbdenitz. Dazu laden wir alle Schüler und Lehrer, Eltern, Großeltern, Paten und Freunde herzlich ein. Die Schulanfänger werden in diesem Gottesdienst gesegnet und die Eltern und Paten, Großeltern und Freunde werden ermutigt, die Kinder als Geschenk Gottes zu sehen, deren Gaben es zu entdecken gilt. Der feierliche Gottesdienst wird ausgestaltet von Pfr. Wiegand und vielen Mitwirkenden. Unmittelbar danach geht es weiter im Pfarrhof mit einem Familienfest zum Schuljahresbeginn mit Spielen und Wettbewerben für die Kinder und Jugendlichen. Es gibt Kaffee und Kuchen.

Danach feiert die Gemeinde mit allen Ehrenamtlichen bei Kaffee und Kuchen, Gegrilltem und kalten Getränken. Für die musikalische Ausgestaltung haben wir wieder Anneliese Pelz, Akkordeon und E-Piano, sowie Beata Jäntsch, Sologesang, gewonnen.

Termine zum Vormerken

Festival im „Oberen Sprottental" –
Eröffnung am 7. September 2018 im Pfarrhof

Erstmalig finden sich Kirchgemeinden im lieblichen „Oberen Sprottental" zu einem Kultur-Festival in den hübschen Dorfkirchen und Pfarrhöfen zusammen. Die Kultur- & Bildungswerkstatt und die Kirchgemeinde Nöbdenitz initiierte gemeinsam mit dem Kulturnetzwerk der EKM im Rahmen des Grenzgängerfestivals 2018 ein Festival im „Oberen Sprottental", am Sprottenradweg, Wassererlebnispfad Sprotte und Lutherweg. Das „Obere Sprottental" ist eine Region mit beachtlichem Reichtum. Natur und Kultur bieten Raum für unzählige Entdeckungen. Eingestreut in die liebliche Landschaft finden sich eine Vielzahl an Dorfkirchen mit besonderem Charme und starker Ausstrahlung. Dank des Engagements der ländlichen Kirchgemeinden der Region entstand ein attraktives kulturelles Programm. Es nimmt Sie mit auf eine Reise in schmucke Dörfer, stattliche Bauernhöfe und in große und kleine Kirchen. Sie werden manches bisher verborgen gebliebene Schmuckstück entdecken. Im Altenburger Land treffen Sie auf gastfreundliche Menschen, die es nicht nur verstehen, viel zu arbeiten. Hier wird auch gern gefeiert. Im Land zwischen Sprotte und Pleiße ist seit jeher viel Kultur zu Hause.

Lassen Sie sich von den verschiedensten Angeboten überraschen. In jedem Falle sind sie sorgsam zusammen gestellt. Dabei sollten Sie es auch nicht versäumen, die kulinarischen Angebote hier im Altenburger Land zu genießen. (aus dem Vorwort des Programms).

Es beteiligen sich die Kirchgemeinden Rückersdorf/Haselbach, Weißbach, Großstechau und Nöbdenitz mit insgesamt acht Veranstaltungen. Seien Sie unsere Gäste, besuchen Sie Konzerte, Theater, Vorträge, Radtouren und eine meditative Lichtinstallation. Nutzen Sie die Gelegenheit, Kirchen die Sie vielleicht noch nicht kennen, von Innen zu betrachten. Es lohnt sich in jedem Fall.

„Tag des offenen Denkmals" am 9. September 2018

Feierliche Eröffnung des Tages für das „Obere Sprottental" in der Kirche Lohma

10:00 Uhr Gottesdienst, Grußansprachen, Vortrag; Der Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz umrahmt mit festlicher Musik

11:00 Uhr Denkmalroute im Oberen Sprottental von der Dorfkirche Lohma über Pfarrhof, „Tausendjährige Eiche", Kirche und Wasserschloss Nöbdenitz bis zur Burgkirche Posterstein

11:00 Uhr Familienradtour zu den Dorfkirchen im „Oberen Sprottental" (Start in Lohma über Nöbdenitz, Posterstein, Heukewalde, Vollmershain, Weißbach, Selka wieder nach Lohma)

bis 17:00 Uhr Kirche Lohma Mittagessen und Kaffee und Kuchen, Führungen, Ausstellung „Lichtblicke"

bis 17:00 Uhr Kirche Nöbdenitz geöffnet, auf Nachfrage (im Pfarrhof) Kirchen- und Turmführungen

bis 17:00 Uhr Pfarrhof Nöbdenitz zur Besichtigung mit Führungen geöffnet, Kaffee und Kuchen im Pfarrhof, Ausstellung Erprobungsraum „Wir sind Nachbarn. Mit offenen Türen und Herzen." – Kirche anders entdecken, gestalten und erleben.

bis 17:00 Uhr Burgkirche Posterstein geöffnet

17:00 Uhr Burgkirche Posterstein: Orgelmusik mit Anneliese Pelz und Vortrag zum Schnitzwerk mit Sabine Opitz

Schirmherrschaft: MdB Volkmar Vogel

Erntedankfest mit Apfeltag am 30. September 2018

Beginn 11:30 Uhr mit Erntedank-Gottesdienst in der Kirche Nöbdenitz. Es gibt Mittagessen, Apfel- und Tomatenausstellung, ein Pomologe bestimmt Apfelsorten usw.

Außenputz Kirche Lohma

Die Kirchgemeinde steckt inmitten der Vorbereitungen für die Fassadengestaltung der Kirche Lohma. Da es sich bei dem Gebäude um ein schützenswertes Denkmal handelt, müssen verschiedene Vorgaben beachtet werden. Auch das Thüringer Landesamt für Denkmalschutz entscheidet hier mit. Nun suchen wir dringend historische Aufnahmen, welche die Kirche von außen zeigen. Sollten sich im Privatbesitz solche Darstellungen befinden, wären wir für eine vorübergehende Überlassung sehr dankbar.

Seien Sie herzlichst gegrüßt

Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindekirchenrates

Die Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz lädt ein

Festival im „Oberen Sprottental" – erstmals dieses Jahr

Vom 7. bis 30. September 2018 findet erstmalig im „Oberen Sprottental" ein Kultur-Festival statt. Freuen Sie sich auf viele verschiedene abwechslungsreiche Veranstaltungen in unseren hübschen Kirchen und historischen Pfarrhöfen.

Freitag 07.09.2018 – Festivaleröffnung im Pfarrhof Nöbdenitz – Brot & (Licht)Spiele

17:00 Uhr I. Gang: Anheizen

Mini-Backseminar zum Thema „Fougasse – der Ofentester"; Vorbereitung des gemeinsamen Essens mit den Produkten aus dem Backofen; auf den Spuren von Hans Wilhelm von Thümmel – Führungen zur „Tausendjährigen Eiche" und Rittergut mit Wasserschloss

18:00 Uhr II. Gang: Hauptmahlzeit

Wir nehmen Platz an der Festtafel; Nöbdenitzer Favoriten: Pizza, Ciabatta, Focaccia; Vorbereiten von Lichtmalereien am Overhead

19:00 Uhr III. Gang: Kulinarische Verköstigung mit Dinner-Musik

20:00 Uhr IV. Gang: Backen für später

– im Altdeutschen Backofen (Brot, danach Kuchen); kleines Theaterspiel; Lichtinstallation mit Lumics aus Erfurt – ein meditativer Lichtgang voller verzauberter Architektur, Natur und Nachtlandschaft; Beisammensein bei Licht und Musik

Sonntag, 09.09.2018

10:00 Uhr Kirche Lohma feierliche Eröffnung des „Tages des offenen Denkmals" für das „Obere Sprottental" mit dem Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz | Denkmalroute im „Oberen Sprottental" von der Dorfkirche Lohma bis zur Burgkirche Posterstein

11:00 Uhr Familienradtour zu den Dorfkirchen im „Oberen Sprottental" beginnend in Lohma über Nöbdenitz, Posterstein, Heukewalde, Vollmershain, Weißbach und Selka zurück nach Lohma

17:00 Uhr Kirche Posterstein: Abschluss des Tages mit Orgelmusik mit Anneliese Pelz und Vortrag zum Schnitzwerk mit Sabine Opitz

Samstag, 15.09.2018

17:00 Uhr Kirche Nöbdenitz: Ragtimemesse von Johann Simon | Kreuzpointner unter Leitung von Kathrin Hackel

Sonntag, 16.09.2018

17:00 Uhr Kirche Rückersdorf: Chorkonzert mit Projektchor Braunichswalde

Freitag, 21.09.2018

19:00 Uhr Kirche Lohma: Jazz-Konzert mit Klinke Reeds; Berndt Klinke & Marco de Vries: Love & Romance

Samstag, 22.09.2018

19:00 Uhr Kirche Selka: Konzert mit den Fuchstalchaoten (Gundermann-Cover-Band)

Sonntag, 23.09.2018

16:00 Uhr Gemeindesaal Löbichau: Marionettentheater Dombrowsky

Sonntag, 30.09.2018

13:30 Uhr Festivalabschluss in der Kirche Großstechau; Chorkonzert mit Singakademie Gera

Ausstellungen im „Thümmelhaus"

Dorfstraße 29, Nöbdenitz, 10:00 – 16:00 Uhr

- „Tausendjähriger Eiche" | Hans Wilhelm von Thümmel

Führungen

- Burgkirche Posterstein täglich,
  bitte anmelden, Tel. 0176 52313597
- „Tausendjährige Eiche", Kirche, Pfarrhof und Rittergut
  Nöbdenitz, Mo. bis Fr., 10:00 – 16:00 Uhr, Sondertermine
  Tel. 0176 52313597

Terminabsprachen und Besichtigung

Do., 17:00 – 18:00 Uhr, Tel. 034496 60431 bzw. 64616, 0176 52313597, kultur.bildungswerkstatt@gmail.co

Wolfgang Göthe

Gemeinde Posterstein

Der Ministerpräsident zu Besuch

(Posterstein) Der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow besuchte auf seiner Sommertour 2018, die unter dem Motto #zukunftthüringen steht, am 5. Juli 2018 die Gemeinde Posterstein, um sich über Projekte wie #saloneuropa des Museums Burg Posterstein, die Neukonzeption des Burgbergs und über die Idee, die Ruine des Nordflügels der Burg als Zentrum für europäische Salonkultur wieder aufzubauen, zu informieren.

Landrat Uwe Melzer, der Vorsitzende des Fördervereins Burgberg Posterstein e. V. Hermann Marsch, Museumsdirektor Klaus Hofmann und Bürgermeister Stefan Jakubek begrüßten den Ministerpräsidenten und stellten die Projekte vor.

Ein Fazit des Ministerpräsidenten war. „Ich habe mitgenommen, dass ich Leute hierherschicken werde, damit sie sich ansehen können, wie das hier funktioniert.“

Fotos Petra Nienhold

Bodo Ramelow und Hermann Marsch in den Räumen der Daseinsvorsorge im Herrenhaus

V. l.: Ministerpräsident Bodo Ramelow, Landrat Uwe Melzer, Bürgermeister Stefan Jakubek, Museumsdirektor Klaus Hofmann

Direktor Hofmann, Ministerpräsident Ramelow und Landrat Melzer (v. l. n. r.) beim Burgrundgang

Austausch im Burgkeller

Eintrag ins Gästebuch der Burg

Hermann Marsch, Bodo Ramelow und Uwe Melzer in den Räumen der Daseinsvorsorge im Herrenhaus

Frauenabend

Hiermit lade ich alle Frauen von Posterstein und Stolzenberg **am Donnerstag, 28. August 2018, um 19:00 Uhr,** zum Frauenabend ins Bürger- und Vereinszimmer Posterstein herzlich ein.

Das Thema diesmal ist ein Spiele-Abend.

Eure Cornelia

Mahnung vor Krieg und Gewalt

Dazu wurde im Dezember ein Text veröffentlicht und gleichzeitig um Spenden gebeten. Dem Spendenaufruf sind einige Einwohner und nicht mehr in Posterstein lebende Bürger gefolgt. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Spendern.

Der Betrag reicht jedoch nicht aus für das Eingravieren der Namen. Wir suchen deshalb auch nach weiteren Spendern. Der Gemeinde ist es wichtig zu erfahren, ob es lebende Angehörige der Gefallenen gibt, die mit der öffentlichen Nennung der Namen der Gefallenen nicht einverstanden sind. In diesem Fall bittet die Gemeindeverwaltung um eine schriftliche Mitteilung.

Die Namen der Gefallenen, die aus Posterstein, Schlesien und dem Sudetenlandkönnen stammen, können bei Christa Berger, Tel.: 034496 60460, erfragt werden.

Von allen Spendern und den Angehörigen, die der Nennung der Namen nicht widersprechen, wird die Zustimmung vorausgesetzt.

Über weitere Spenden würden wir uns freuen. Diese können über folgendes Spendenkonto erfolgen:

Gemeinde Posterstein

IBAN: DE79 8305 0200 1301 0035 96
Stichwort: „Denkmal"

Eine Spendenquittung für diese Unterstützung des gemeinnützigen Anliegens wird selbstverständlich ausgestellt.

Christa Berger

Das etwas andere Abendprogramm im September

14. September 2018 – Kabarett-Dinner-Abend in Posterstein „Neue Scheune"

Der Feuerwehrverein Posterstein/Stolzenberg e. V. richtet am 14. September 2018 einen besonderen Kabarett-Dinner-Abend aus. Genießen Sie ein kulinarisches Abendmahl vom Elegant-Hotel „Zur Burg" und lassen sich unterhalten von erstklassigen Kabarettkünstlern aus Gößnitz, den Nörgelsäcken.

Karten gibt es zum Preis von 30,- Euro, inklusive Abendessen. Zu unserem Veranstaltungshighlight stehen folgende Menüs zur Auswahl:

Menü 1

Vorspeise: Kürbiscreme-Suppe
Hauptgang: Rindergulasch mit Rotkraut und Thüringer Klößen
Dessert: Beerengrütze mit Soße

Menü 2

Vorspeise: Kürbiscreme-Suppe
Hauptgang: Rotbarschfilet mit Romanescogemüse, Hollandaise und Reis
Dessert: Beerengrütze mit Soße

Ansprechpartner für den Kartenverkauf des Feuerwehrvereins sind:

Marco Metz Tel.: 0162 2793289
André Seidel Tel.: 0178 4478469

André Seidel, FF Posterstein/Stolzenberg

Kita „Burggeister"

News der letzten Wochen

Bevor der Sommer offiziell Einzug hielt bzw. in den beiden vergangenen Sommermonaten Juni und Juli hat sich im Kindergarten in Posterstein einiges getan.

Unser Gemeindearbeiter Norbert Lüpke hat im Gartenhaus des Kindergarten-Außengeländes viele Regalteile angebracht, so dass unsere kleinen und großen Burggeister gemeinsam mit ihren Erzieherinnen wieder besser für Ordnung im Außenbereich sorgen können. Lieben Dank an Norbert!

Des Weiteren ist unsere Kita jetzt um ein Spielhäuschen reicher. Die Seifenkistenfreunde aus Posterstein haben es unseren Kindern geschenkt, gemeinsam mit engagierten Eltern aufgebaut, gestrichen und hergerichtet. An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön allen Beteiligten!

Ein Höhepunkt gleich am ersten Tag im Monat Juni, am internationalen Kindertag, bildete unser erstes Kindergarten-Mittelalterfest. Die Ritterschaft zu Reychenfels hat uns dabei tatkräftig unterstützt, mittelalterliche Zelte schmückten unseren Garten, über einer Feuerstelle dampfte ein Kessel mit leckerer Suppe, Schaukämpfe wurden mit Applaus bedacht, ein reges Treiben lud unsere Burggeister mit ihren Eltern und Geschwistern in geselliger Runde zum gemeinsamen Miteinander ein. Ein Ritt hoch zu Ross rundete diesen ereignisreichen Tag ab.

Es ist uns ein Bedürfnis, heute nochmal danke an alle zu sagen, die zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben. Danke …

- der Ritterschaft zu Reychenfels, insbesondere der Familie Model aus Schmölln!
- dem Bravo Eiscafé Vollmershain für das gesponserte Eis, es war super lecker!
- an Kristin Prüfer, die uns mit ihrem Haflinger die Ehre gab!
- an Jan Dinger, er stellte uns sein Ross auf Rollen zur Verfügung!
- an die Eltern und die Feuerwehr Posterstein, die uns bei den Vorbereitungen unseres Festes unterstützten!

Ein weiteres Highlight im Juni, am 22., war der Oma-Opa-Tag. Unsere Kinder fieberten dem Tag schon entgegen und erfreuten ihre geliebten Großeltern zur Begrüßung mit Liedern, Versen, Tänzen und einem Gitarrensolo von Lennard, einem unserer Schulanfänger. Die Kaffeetafel im Garten war reichlich gedeckt und alle ließen es sich schmecken. Bei Spiel und Spaß ließen alle Burggeister mit Oma und Opa den Tag ausklingen. Vielen Dank den Großeltern fürs Kommen, viele haben auch noch eine kleine Spende dagelassen. Vielen Dank den Kuchenbäckern, Bäckerinnen, Sponsoren und der Feuerwehr.

Bis bald, eure kleinen und großen Burggeister

Gemeinde Thonhausen

Erleichterung für unsere Senioren

Die Gemeinde hat sich mit der Wieland-Apotheke bemüht, einen Briefkasten für Rezepte zu installieren. Unsere Bürger können ab sofort ihre Rezepte dort einwerfen. Wer bis 12:00 Uhr sein Rezept eingeworfen hat, bekommt sein Medikament noch am gleichen Tag geliefert.

Neue Sitzbänke für Spaziergänger und Besucher von Thonhausen

In Thonhausen gibt es abseits der Straßen einige Fußwege um den Ort und aus dem Ort hinaus, welche zu Spaziergängen oder kleinen Wanderungen einladen und auch öfters auf diese Weise von Einwohnern oder Besuchern genutzt werden.

Das Ehepaar Otmar und Gerda Seiler hatte anlässlich ihrer Diamantenen Hochzeit dem Ort zwei Bänke gespendet und dem Heimatverein übergeben. Im Juli setzten Mitglieder des Heimatvereins mit tatkräftiger Unterstützung durch den Bauhofmitarbeiter Falk Staude dieses Vorhaben in die Tat um.

An einem Tag wurde das Gelände vorbereitet, geschachtet und zunächst die Betonkörper eingebracht und am nächsten Tag wurden von Herrn Staude die Holzplatten angepasst und montiert.

Für das Bereitstellen der Grundstücksflächen der beiden Bänke sei auch den Familien Tetzner und Seiler als Anlieger der Wege Dank gesagt. Eine Bank steht am Weg zum Fuchsberg, die andere auf dem östlichen oberen Verbindungsweg hinter den Wohnstätten.

Nönnig, Heimatverein

Ein Dankeschön von der Gemeinde

Ein großes Dankeschön möchte die Gemeinde den freiwilligen Helfern sagen, die unseren Ort schöner machen. Um nur einige zu nennen, so z. B. Frau Fickert, welche die Blumenkübel vor der Gemeinde in Pflege genommen hat, oder Frau Böse, die sich um die dortige Rosenrabatte kümmert. Frau Ritter hält das Rondell am Illinger Platz in Ordnung, die Alterskameraden der FF haben sich der Rabatte vor dem Feuerwehrhaus angenommen. Familie Jung mäht das Gras an der Bushaltestelle in Schönhaide und Frau Zorn hält diese in Ordnung. Der Heimatverein pflegt die Kriegerdenkmäler der Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Und so könnte das fortgesetzt werden.

Es ist wirklich anerkennenswert, dass heute noch Bürger etwas zur allgemeinen Verschönerung des Ortes beitragen, ohne sich in den Vordergrund zu schieben oder die Hand aufzuhalten.

Gemeinde Thonhausen

Kita „Maxl“

Neuigkeiten aus dem „Maxl“

Auch dieses Jahr stand wieder ein besonderes Ereignis für uns im „Maxl“ an: die Verabschiedung unserer Schulanfänger. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge ließen wir die Vorschüler Leonie, Lotta, Emma, Charlene, Giselle, Victoria, Felix A., Felix H. und Erik ziehen und veranstalteten eine Festwoche, um den neuen Lebensabschnitt zu feiern und den Abschied vom Kindergarten zu erleichtern.

Am Montag fuhren wir mit unserer Erzieherin Christiane und tatkräftiger Unterstützung zweier Mamas in den Werdauer Wald zum Waldspielplatz „Hasenheide“. Trotz des nicht so schönen Wetters war es ein toller Ausflug.

Am Dienstag luden uns Charlene und Giselle zum Badespaß in ihrem Pool, der zum Glück in einem Poolhaus ist, ein. So konnten wir nach Herzenslust baden und plantschen und ließen uns nicht von dem kühlen Wetter abhalten.

Zum Minigolfspielen wanderten wir am Mittwoch nach Vollmershain. Natürlich haben wir anschließend ein leckeres Eis aus dem Bistro geschleckt und auf dem Rückweg einen Zwischenstopp an bzw. in der Feuerwehrwache in Wettelswalde gemacht. Nach dem „Löschen eines kleinen Brandes“ wurden wir mit einem Picknick belohnt und sind mit dem Feuerwehrauto in den Kindergarten chauffiert worden.

Am Donnerstag war endlich der große Tag gekommen und das Zuckertütenfest wurde gefeiert. Nachdem bei strahlendem Sonnenschein die Zuckertüten geerntet waren und die Kinder der großen und kleinen Gruppe ein Programm für die Schulanfänger aufgeführt haben, ließen die Kinder das Fest auf der Hüpfburgrutsche ausklingen. Das war ein toller Tag, der aber noch nicht zu Ende war. Am Abend wurde im Kindergarten gegrillt und nach einem kleinen Lampion-Taschenlampen-Umzug verbrachten wir die Nacht im Kindergarten.

Nachdem wir am Freitag, noch etwas erschöpft von der kurzen Nacht, aufgestanden sind, wurden wir mit einem tollen, eigens für uns Schulanfänger aufgetischten Frühstück überrascht. Danach fuhren wir voller Spannung und Vorfreude nach Meerane in die „Schatzhöhle“. ►

Danke an alle Eltern, die uns diese Festwoche ermöglicht haben. Sei es durch das Fahren, Begleiten, Organisieren, das Essen und die Getränke. Und natürlich bedanken wir uns für das Vogelhäuschen und die lieben Worte zum Abschied. Vielen lieben Dank!

Wir danken ebenfalls Ines und ihrem Team vom „Eiscafé Bravo" in Vollmershain für das Minigolfspielen und das Eis. Ein ganz besonderer Dank geht an die Firma Haberzettl GmbH, die uns die tolle Hüpfburgrutsche zur Verfügung gestellt hat. Das war eine besonders gelungene Überraschung zu unserem Zuckertütenfest.

Und noch etwas ganz Tolles ist geschehen. Gäste zum 20-jährigen Jubiläum vom Kuchen- und Plattenservice Ahner spendeten sagenhafte 1.400,- Euro für unsere Kita Maxl. Wow, was für eine riesige Summe! Vielen, vielen lieben Dank!

Nachtrag zu unserem letzten Artikel

Übrigens, das Design für unsere neuen T-Shirts wurde von Sandra Elsner (Bens Mama) entworfen. Dafür opferte sie einige Stunden ihrer wertvollen Freizeit! Herzlichen Dank! So, und nun wünschen wir allen schöne Ferien, einen erholsamen Urlaub, den Schulanfängern einen tollen Schulanfang und einen guten Schulstart.

Bis Bald, die kleinen und großen „Maxl"-Kinder

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen, Wettelswalde und Vollmershain

Monatsspruch August

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm." *1. Johannes 4,16*

Gottesdienste

Samstag, 04.08.2018
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Jonaswalde

Sonntag, 05.08.2018 – 10. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Thonhausen
10:15 Uhr Vollmershain
14:00 Uhr Nischwitz

Sonntag, 12.08.2018 – 11. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Heukewalde
10:15 Uhr Mannichswalde

Sonntag, 19.08.2018 – 12. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Einsegnung der Schulanfänger, Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 26.08.2018 – 13. Sonntag nach Trinitatis
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Vollmershain

Sonntag, 02.09.2018 – 14. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Nischwitz
14:00 Uhr Thonhausen

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre:
donnerstags, 15:00 Uhr: 23.08. + 6.09.2018

Konfirmandenunterricht:
donnerstags, 17:00 Uhr: 23.08. + 06.09.2018

Junge Gemeinde in Thonhausen:
Freitag, 17.08.2018, 18:00 Uhr

Paddelfreizeit Saale: 24. – 26.08.2018, Start am Freitag, 14:00 Uhr, im Pfarrhof Thonhausen; Fahrt nach Porstendorf bei Jena; Paddeln in zwei Etappen bis zum Blütengrund bei Naumburg; Kosten ca. 60,- Euro – bitte per Mail anmelden (jdittmar@gmx.de)!

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr, in Nischwitz und nach Absprache

Frauenkreis: Freitag, 17.08.2018, 15:00 Uhr

Gemeindekirchenrat Thonhausen/Wettelswalde:
Montag, 27.08.2018, 19:30 Uhr

Kirchspielrat: Montag, 03.09.2018, 19:30 Uhr

Weitere Infos der OTZ oder www.ks-thonhausen.de entnehmen!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

„Colours of Soul" in Thonhausen

Der Ruf des Gospelchores „Colours of Soul" eilte dem Ereignis weit voraus. Als die Mitglieder des Gemeindekirchenrates Thonhausen/Wettelswalde in ihrer Sitzung

dieses Event planten, hatten einige der Kirchenältesten durch ein Konzert des Chores in Vollmershain im Herbst 2017 schon Zuhörererfahrungen. So fiel die Entscheidung, diesen Chor unter der Leitung von Frau Rebecca Klukas in die Thonhausener Kirche einzuladen, verhältnismäßig leicht.

Am 24. Juni 2018 war es dann soweit. Die Erwartungen waren hoch und wurden durch die Leistung der Chormitglieder weit übertroffen. In einfühlsamer Weise führte Rebecca Klukas die Zuhörer an die Wurzeln der christlichen Musik in Amerika, hauptsächlich der Gesänge in afroamerikanischen Gemeinden. In toller Vortragsweise wurde durch die Sängerinnen und Sänger die christliche Lebensfreude, aber auch besinnliche Phasen im christlichen Leben vorgetragen.

Den Chormitgliedern gelang es, die Zuschauer der gut gefüllten Thonhausener Kirche mitzureißen und wurden dafür frenetisch, mit nicht endendem Beifall und Zugaben gefeiert. Noch lange nach dem Konzertende standen Chormitglieder und Zuschauer bei einem kleinen, durch die Kirchenältesten organisierten Imbiss und diskutierten dabei nicht nur über die Dinge des christlichen Lebens. Pfarrer Jörg Dittmar bedankte sich am Ende des Konzertes im Namen aller Zuschauer für die schöne, kurzweilige Zeit.

Vielleicht noch ein kleines Fazit: Eine Einladung der Sängerinnen und Sänger des „Colours of Soul" lohnt sich wohl für jede Kirchgemeinde, die Kurzweil, die Freude und nicht zuletzt die Zuschauerzahlen werden es danken.

Ihr Gemeindekirchenrat

Das Wildenbörtener Fenster
Einblicke & Ausblicke
Gemeinde Wildenbörten

Dorffest 2018

Zum Resümee des Dorf- & Kinderfestes und dem Tag der Feuerwehr in Wildenbörten gehören ein lachendes und ein weinendes Auge.

Der Sonntag (27. Mai 2018) war wieder ein voller Erfolg. Zahlreiche Kinder konnten sich auf dem Festplatz austoben, während die Eltern bei Kaffee, Kuchen und Musik im Festzelt verweilten. Dazu gab's auch andere Getränke und herzhaftes Leckeres von unserem Fleischermeister S. Stiebritz vom Grill. Der Stand der Buchhandlung Goerke Schmölln erfreute sich durch den Eis- und Naschwerkverkauf ebenfalls großer Beliebtheit. Kegelbahn, Kletterstange, Torwandschießen, Hüpfburg, Kindervogelschießen, Schießbude und beim kostenlosen Ponyreiten und Karussellfahren bildeten sich zeitweise kleine Schlangen. Die Sonne lachte und die Hähne legten ordentlich beim Hühnerbingo los. Dazu im Feuerwehrgerätehaus eine Ausstellung zu unserer Feuerwehr-Chronik. Also ein toller Sonntag.

Am Samstag, dem 26. Mai 2018, lud der Feuerwehrverein zum 20. Sommernachtstanz ins Festzelt ein. Hierzu haben wir weder Kosten noch Mühen gescheut, um eine Top Live-Band aus Jena zu holen, die auch schon mal vor 35.000 Leuten beim Highfield Festival gespielt hat. Wir danken der Band DIN A4 für ihre sehr geile Rock-Show, die unser diesjähriges Motto „20 Jahre Rock und immer noch WilthenBierten" tatkräftig unterstützt hat. Dazu wieder ein In-Getränk aus den Jugendtagen der Söhne Börtens „Vodka-Ahoi" und wie immer Sheriffs berühmt-berüchtigte Bowle. Für alle Fußballfans wurde das Champions League-Finale in der Turnhalle auf einer 7 x 5 m großen Leinwand übertragen, dazu natürlich gutes Fassbier. Was will man mehr? Eigentlich für uns ein sehr, sehr schöner Abend, leider fehlten ein paar Gäste.

Wie auch am Freitag zum Pantoffelkino, hier blieb der Blick in die Turnhalle recht übersichtlich. Eine Handvoll Kinder schauten Kurztrickfilme vom „Hasen und Wolf" und später ein paar Erwachsene den Kultfilm „Das Leben des Brian".

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei allen Vereinen, Vereinigungen, Helfern und Bürgern von Wildenbörten und der Gemeinde Wildenbörten.

Und ein ganz großer Dank an die Sponsoren, ohne sie wäre nicht viel mehr möglich. Denn für uns stehen die Kinder immer im Vordergrund und diese sollen die verschiedenen Stationen weiterhin auf dem Festplatz kostenlos nutzen können.

Agrargenossenschaft Nöbdenitz eG | Buchhandlung Goerke Schmölln | Contec Wildenbörten | Dr. T. Johne Wildenbörten | Eberhard Pohle Löbichau | EFT Münch e.K. Wildenbörten | Fleischermeister S. Stiebritz Gimmel | Förderstiftung der VR Bank Altenburger Land eG | Gebäudereinigung Spiersch Schmölln | Gesine und Gerhard Fischer | Jagdgenossenschaft Wildenbörten | Landwirtschaftsbetrieb Bubinger Graicha | Landwirtschaftsbetrieb Kirmse Dobra | Raumausstatter Andreas Klaus Wildenbörten | ROWAK Maschinensysteme Rositz | Zahnarztpraxis M. Krampe Meiningen

R. Liebisch, FWVv

Familiensporttag beim TSV 1896 Wildenbörten e. V.

Der Sportverein TSV 1896 Wildenbörten e. V. veranstaltet **am Samstag, dem 25. August 2018, ab 13:00 Uhr,** wieder einen Familiensporttag auf dem Sportplatz in Wildenbörten. Essen vom Rost wird ab 12:00 Uhr bereitgehalten. Es werden für unsere Kinder viele Überraschungen und Spiele stattfinden.

All unsere Gäste haben die Möglichkeit, das Sportabzeichen des TSV in den Disziplinen Schlängellauf, Liegestützen, Medizinballweitwurf und einer Überraschungsdisziplin abzulegen. Ein Beachvolleyballturnier, ein Tischtennisturnier und vielleicht, wenn wir Interessenten finden, wird auch ein Tauziehwettbewerb stattfinden. ▶

Neu im Programm ist ein Informationstand, wo alle Interessierten sich die Handhabung und Funktionsweise unseres Defibrillators erklären lassen können. Unser Vereinsmitglied Denis Legler vom ASB steht hier am Nachmittag für alle in Sachen lebenserhaltender Maßnahmen mit dem Defi zur Verfügung. Also schon mal ein Grund für viele, bei uns vorbei zu schauen.

Wir werden uns also bei Sport, Spiel, Erster Hilfe, Lagerfeuer und Geselligkeit einen schönen Nachmittag auf unserem Sportplatz gestalten. Wir rechnen natürlich mit einer so großen Beteiligung wie im vergangenen Jahr.

Eingeladen sind alle sportbegeisterten Bürger der Gemeinde, der VG und den angrenzenden Gemeinden. Die Teilnahme aller TSV-Mitglieder ist natürlich Pflicht.

Es werden zu gegebener Zeit noch Aushänge in den Ortschaften erscheinen. Also macht euch schon mal fit für unser „Sportfest für Jedermann".

Der Vorstand des TSV 1896 e. V.

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm." *Johannes 4, 16*

Wir laden herzlich ein

Sonntag, 19.08.2018

10:00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahles in der Kirche Wildenbörten

Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn

Weiterhin wird eingeladen **am Sonntag, dem 12. August 2018, um 10:00 Uhr,** zum kirchspielweiten Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn mit anschließendem Gemeindefest in die Nicolai-Kirche nach Schmölln.

Der Gemeindekirchenrat

Werbung